



Gesellschaft für  
bedrohte Völker

report

März 2022

# Die Banyamulenge

Eine Minderheit als geopolitischer Spielball?





# Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	4
<b>Zusammenfassung</b> .....	5
<b>Forderungen</b> .....	7
<b>Wer sind die Banyamulenge?</b> .....	9
<b>Auszug: Ein grober geschichtlicher Einstieg</b>	
Überblick: Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Unabhängigkeit 1960 .....	12
Pierre Mulele & die Simba-Revolution .....	13
Die Auswirkungen von Ruanda '94 auf die Situation der Banyamulenge .....	14
Kabila 1.0 .....	14
Die Situation der Banyamulenge während des zweiten Kongokrieges .....	15
<b>Überblick: Wichtigste Konfliktakteure und internationale Beziehungen</b>	
Bewaffnete Gruppen & Allianzen: Wer gegen wen? Ein grober Überblick .....	17
Die Rolle Ruandas: Die Banyamulenge als eine Eintrittskarte in die DRC? .....	21
Was war nochmal mit MONUSCO? .....	23
<b>Weitere Menschenrechtsverletzungen und zusätzliche „conflict drivers“</b>	
Außergerichtliche Tötungen und sexualisierte Gewalt .....	26
Niederbrennen von Dörfern, Plünderungen, Lebensmittelknappheit und Zwangsvertreibung .....	27
Ermordung von Zivilist*innen, die Unterstützung leisten wollten .....	30
Ermordung von Banyamulenge auch innerhalb der Armee .....	31
Diskriminierungsformen auf anderen Ebenen .....	31
<b>Bezug zu Deutschland</b>	
Ein Auszug: Rohstoffe .....	34
Ein Auszug: Waffen .....	35
Ein Auszug: Deutschland und Ruanda .....	36
<b>Einige rechtliche Aspekte</b> .....	38
<b>Fazit</b> .....	40
<b>Auszüge aus den Interviews</b> .....	44
<b>Landkarte</b> .....	49
Endnoten .....	50
Quellenangaben .....	57
Impressum .....	61

# Abkürzungsverzeichnis

APR	=	Armée patriotique rwandaise (Nationalarmee Ruandas von 1994 bis 2002)
ANC	=	Armée Nationale Congolaise (Nationalarmee der DRC in den 60ern)
AU	=	African Union (Afrikanische Union)
Banjul Charter	=	African Charter on Human and People's Rights
DRC	=	Democratic Republic of Congo (Demokratische Republik Kongo)
CNDP	=	Congrès national pour le défense du peuple
EU	=	European Union (Europäische Union)
FAC	=	Forces Armées Congolaises (Nationalarmee der DRC ab Juni 1997)
später FARDC	=	FARDC Forces Armées de la République démocratique du Congo
GfbV	=	Gesellschaft für bedrohte Völker (Society for Threatened Peoples)
GfE	=	Gesellschaft für Elektrometallurgie
ICERD	=	international convention on the elimination of all forms of racial discrimination (Konvention gegen Rassismus)
ICRC	=	International Committee of the Red Cross
IDPs	=	Internally Displaced Persons
MONUSCO	=	United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo
M23	=	Mouvement du 23 mars / March 23 Movement
RED-Tabara	=	Résistance pour un État de Droit au Burundi
RDC-Goma	=	Rally for Congolese Democracy-Goma / Rassemblement Congolais pour la Démocratie-Goma
R2P	=	Responsibility to protect (Schutzverantwortung)
UN	=	United Nations (Vereinte Nationen)
UNDRIP	=	United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (Deklaration der Rechte indigener Völker)

# Zusammenfassung

“Der Konflikt in unserer Region ist etwas, dass sie nicht einmal verstehen können. Er ist einfach da und es ist allen egal. Er wird allein gelassen. Und das ist ein ernsthaftes Problem.“

Félix Nyirazo Rubogora

*“But of course, there is no solution, but the conflict in our region is just something they can't even understand. Is just there and no one is caring. It's left by itself. So that is the serious problem.”*

“Ich sage nur, dass Minderheiten, die Gefahr laufen, ausgelöscht zu werden, geschützt werden müssen.“

Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

*“I'm simply saying you have to protect the minority because they are groups who are under threat of extermination.”*

Das Niederbrennen ihrer Häuser, Diskriminierung und Lebensgefahr gehören für die Banyamulenge schon seit Jahren zum Alltag. Sie werden verfolgt und willentlich getötet.

In der von gewaltvollen Konflikten geprägten Demokratischen Republik Kongo (DRC) scheint das auf den ersten Blick keine Ausnahme zu sein. Allein im Ostkongo sind über 100 bewaffnete Gruppen aktiv<sup>1</sup>. Der Zentralregierung in Kinshasa fällt es schwer, den Überblick über die Situation in der über 2.000 Kilometer weit entfernten Provinz Süd-Kivu zu behalten.

Dort jedoch sorgt ein komplexes Gebilde aus historischen Begebenheiten, politischen und wirtschaftlichen Interessen und vermeintlicher ethnischer Zugehörigkeit für Spannungen. Zusammen mit Kämpfen um Rohstoffe und Lebensraum drohen diese, die Region auseinander zu reißen.

In dieser Gemengelage stellt eine bedrohte Minderheit einen „Schlüssel“ dar, wie es ein Angehöriger der Sprachgruppe beschreibt. Im Lebensraum der Banyamulenge werden geopolitische Machtkämpfe ausgetragen und viele Angehörige

dieser Minderheit bezahlen sie mit ihrem Leben. Die DRC ist ein sehr rohstoffreiches Land, an dem viele andere Akteur\*innen ebenfalls Interesse haben, und gleichzeitig wird der Ostkongo von einem Interviewpartner sinngemäß als „Dschungel ohne Gesetz“ beschrieben, wo Milizen ihr Unwesen treiben. Die Milizen wiederum, so lauten die Vorwürfe von Teilen der lokalen Bevölkerung, werden von Nationalstaaten unterstützt, mitfinanziert und teilweise sogar trainiert. Darüber hinaus stürzen sich internationale Konzerne auf die lokalen Rohstoffe, was auch Minen miteinschließt, die im Ostkongo weitestgehend von Milizen kontrolliert werden.

Die Banyamulenge werden oft als „Tutsi“ angesehen und auf dieser Basis fälschlicherweise mit Ruanda assoziiert. Dieses Narrativ bietet auch die Grundlage dafür, dass sie als „Nicht-Kongoles\*innen“ dargestellt und auf dieser Basis vertrieben und ermordet werden. Lokale Milizen haben sich zusammengeschlossen, um vereint gegen die Banyamulenge vorzugehen und derzeit scheint es so auszusehen, als wäre auch der in dieser Region tätige Teil der kongolesischen Regierungstruppen

dieser fragwürdigen Allianz beigetreten. Die vor Ort aktive MONUSCO-Mission steht ebenfalls unter starker Kritik, die auch Vergewaltigungsvorfälle beinhaltet.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker fordert daher humanitäre Unterstützung für die Banyamulenge, effektiven Schutz der kongolesischen Zivilbevölkerung, deren Teil die Banyamulenge ebenfalls sind, sowie ein Ende der Straflosigkeit in dem Sinne, dass Täter\*innen der Milizen nach lokalem Recht zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus verweisen wir erneut auf die Wichtigkeit von zuverlässigem Monitoring vor Ort, der Einhaltung internationaler Richtlinien und der Menschenrechte. Da der kongolesische Staat laut Aussagen von Informant\*innen Milizen mit Munition versorgt und anderwärtig unterstützt, sollten auch die deutschen „Entwicklungszusammenarbeitsgelder“, die an die DRC gehen, ebenso wie Rohstoffanlieferungen aus der DRC und deutsche Rüstungsexporte in die DRC kritisch hinterfragt werden. Außerdem empfiehlt die Gesellschaft für bedrohte Völker eine Untersuchungskommission bezüglich der Vorwürfe gegen den ruandischen

Staatsapparat und verweist mit Nachdruck darauf, dass die Banyamulenge als kongolesische Zivilbevölkerung zu betrachten sind und somit ebenfalls unter dem tatsächlichen Schutz MONUSCOs stehen sollten.

Dass Menschen auf Basis von Diskriminierung und geopolitischen Interessen unterdrückt und ermordet werden, ist untragbar. Die Gesellschaft für bedrohte Völker möchte daran erinnern, dass die Menschenrechtsdeklaration für Nationalstaaten rechtlich bindend ist und darauf hinweisen, dass der kongolesische Staat die „Konvention gegen Rassismus“ (ICERD) unterzeichnet sowie für die „Die Deklaration der Rechte indigener Völker“ (UNDRIP) gestimmt hat.

In Absprache mit Vertreter\*innen der Banyamulenge wollen wir den kongolesischen Staat unter Druck setzen. Dies könnte eine Chance für Deutschland, die EU und die internationale Gemeinschaft sein, um zu zeigen, dass Menschenrechtsverletzungen – vor allem, wenn Nationalstaaten darin eingebunden sind – nicht mehr toleriert werden.

# Forderungen



*Also: diese Leute benötigen Schutz. Das sollte heute die oberste Priorität für dich, und auch für die internationale Gemeinschaft sein.“*

*Félix Nyirazo Rubogora*

*“So, these people need protection. That is number one today for you and the International Community.”*

## **MONUSCO betreffend:**

- X** Tatsächlicher und effektiver Schutz der Zivilbevölkerung durch MONUSCO, wie es das Mandat vorgibt
- X** Durchführungen von Ermittlungen in Bezug auf die Vorwürfe gegen MONUSCO-Mitglieder
- X** Die im Mandat geforderte Zusammenarbeit zwischen MONUSCO und den kongolesischen Truppen neu beurteilen und das Mandat dementsprechend anpassen
- X** Sicherstellung, dass MONUSCO-Mitarbeitende beziehungsweise jegliche UN-Mitarbeitende von Vergewaltigungen und anderen sexualisierten Vergehen nachweislich absehen sowie dass die bekannten Täter\*innen entsprechend zur Rechenschaft gezogen werden
- X** Fact-Finding-Mission in den Ostkongo entsenden und eine umfangreiche und langanhaltende Recherche vor Ort vornehmen lassen
- X** Psychologische Betreuung für die Banyamulenge zur Verfügung stellen
- X** Lebensmittellieferungen

## **Deutschland betreffend:**

- X** EU unter Druck setzen, um den von der EU selbst angegebenen Priorisierungen in der DRC, darunter Menschenrechten, tatsächlich nachzukommen und auch in diesem Sinne zu agieren
- X** Diplomatische Beziehungen zu Tshisekedi nutzen und ihn dazu bringen, Mitglieder der Milizen unter nationalem Recht für deren Taten rechtlich verfolgen zu lassen
- X** Rohstoffanlieferungen aus dem Ostkongo und sonstigen Konfliktgebieten innerhalb der DRC unterlassen
- X** Gespräche mit Betroffenen führen (zum Beispiel im Auswärtigen Amt)
- X** Nachvollziehbarkeit von Rohstofflieferungen an deutsche Unternehmen verbessern und die damit einhergehende ganze Lieferkette öffentlich einsehbar machen lassen
- X** Untersuchungen in Bezug auf die Rohstoffbezüge von H. C. Starck sowie die Endnutzer\*innen der MP5-Maschinengewehre vornehmen
- X** Diplomatische Beziehungen zu Tshisekedi nutzen und ihn auf die Situation im Ostkongo aufmerksam machen sowie ein stärkeres Monitoring der kongolesischen Truppen im Ostkongo fordern/empfehlen

- ✘ Enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem ruandischen Staat überdenken, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es Vorwürfe gegen den ruandischen Staat gibt, Rohstoffe aus der DRC geschmuggelt zu haben. Wenn eine weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit auch nur erwogen werden soll, sollte zuvor eine fact-finding-mission entsandt und unmissverständlich sichergestellt werden, dass – falls dies der Fall ist – die Vorwürfe haltlos seien und eine sichere und lückenlose Lieferkette, auch bis Ruanda, nachgewiesen werden kann.
- ✘ Sanktionen gegen den kongolesischen Staat in Erwägung ziehen

#### **Die DRC betreffend:**

- ✘ Mitglieder der Milizen für deren Taten auf Basis der nationalen Gesetzgebung zur Rechenschaft ziehen
- ✘ Alles versuchen, um breite gesellschaftliche Akzeptanz für die Banyamulenge zu erreichen und klarstellen, dass die Banyamulenge Kongoles\*innen sind
- ✘ Kompensationen an die Banyamulenge aufgrund der gestohlenen Rinder zahlen
- ✘ Psychologische Betreuung für die Betroffenen zur Verfügung stellen
- ✘ Besonderen Fokus auf den Schutz von Minderheiten legen und diesen auch erfüllen
- ✘ Keine Angriffe auf die Banyamulenge durchführen und keine Milizen unterstützen, in welcher Form auch immer
- ✘ Aussöhnungsveranstaltungen und Mediationen organisieren
- ✘ Anti-Diskriminierungskurse in das Schulsystem inkludieren
- ✘ Nationale und internationale Bewegungsfreiheit der Banyamulenge sicherstellen

# Wer sind die Banyamulenge?

Zunächst die Grundlagen: Wer sind die Banyamulenge überhaupt? Sie sind eine Minderheit im Ostkongo. Die Frage nach der genaueren „ethnischen Zugehörigkeit“ führt direkt in einen wichtigen Teilbereich des bewaffneten Konflikts.

“Sie sagen immer, dass die Banyamulenge keine Kongoles\*innen seien und nach Ruanda, Burundi oder wohin auch immer zurückgehen sollen – das ist das Narrativ.”

*Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte*

*“They are always stating that Banyamulenge are not Congolese people and they should go back to Rwanda/Burundi/where ever - that's the narrative.”*

Denn die Banyamulenge werden oft als Tutsi angesehen und darum vorschnell mit dem Nachbarstaat Ruanda assoziiert. Tatsächlich lebten die Banyamulenge schon vor der Einteilung des afrikanischen Kontinents in willkürliche Staatsterritorien auf Gebieten, die heute zur der DRC zählen. Die Zugehörigkeit zum Kongo wird ihnen jedoch von verschiedenen Seiten abgesprochen. Während andere Sprachgruppen in Süd-Kivu die Banyamulenge als „Migrant\*innen“ aus Ruanda wahrnehmen und sie so für sich labeln, will der ruandische Staat sie nach Angaben einer Kontaktperson wiederum für seine eigenen politischen Interessen missbrauchen.

“Banyamulenge werden wie Tutsi behandelt. Aber das sind wir nicht. Wir sind keine Ruandes\*innen, wir sind keine Burundianer\*innen. Wir sind Kongoles\*innen.”

*Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte*

*“Banyamulenge are treated as Tutsi. We are not. We are not Rwandan, we are not Burundian. We are Congolese.”*

Die Bezeichnung „Tutsi“ entstammt nicht etwa einer von Tutsi gesprochenen gemeinsamen Sprache oder anderen gemeinsamen kulturellen Merkmalen, sondern dem mangelhaften Verständnis der Kolonialmächte. Als diese in Ostafrika ihre Gräueltaten begingen, legten sie vermeintliche äußerliche Unterschiede zwischen Hutu und Tutsi fest. Davor bezogen sich diese Zuschreibungen lediglich auf die Subsistenz-Aktivitäten der jeweiligen Personen. Die Hutu betrieben vorwiegend Land- und die Tutsi Viehwirtschaft. Zumindest die im späteren Ruanda lebenden Tutsi und Hutu sprachen dieselbe Sprache und lebten friedlich zusammen. Eine Kontaktperson der Gesellschaft für bedrohte Völker, ein gebürtiger Ruandese und den heutigen Zuschreibungen zufolge Hutu, sagte dazu: „Normalerweise lebten wir als Hutu und Tutsi zusammen. Wir haben die Tutsi/Hutu-Sache nicht gewusst.“

Die Kolonialmächte schufen hingegen künstliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die mit den realen Bedingungen wenig zu tun hatten. So wurde die sich heute als Banyamulenge bezeichnende Gruppe, die in der heutigen Demokratischen Republik Kongo lebt, ebenfalls als „Tutsi“ klassifiziert. Denn die weißen Personen, die den Betroffenen diese Identität überstülpten, meinten, eine

physische Ähnlichkeit zu sehen. In anderen Worten: Die Zuschreibung war und ist willkürlich, rassistisch und fremdbestimmt.

“ *Bevor der Kongo überhaupt der Kongo wurde, waren die Banyamulenge bereits da. Diese Verwechslung ist sehr kompliziert. Die Kolonialist\*innen vermischen Dinge und sagen: die sind alle Tutsi. Sie sagen, sie sind alle Tutsi: in Burundi sind Tutsi, in Tansania sind Tutsi... sie sind alle Tutsi – sogar, wenn sie gar nicht alle Tutsi sind. Tutsi ist ein Name mit einer sehr langen Geschichte. Tutsi ist ein Name, den die weißen Personen einer in Ruanda lebenden Bevölkerungsgruppe gaben. Als sie nun auf die andere Seite der Grenze gingen, in den Kongo, fanden sie dieselbe Gruppe, aber diese waren keine Tutsi. Sie nannten sie Banyarwanda, weil sie sagten: oh, sie sind ähnlich zu jenen Menschen, denen wir in Ruanda begegnet sind. Aber in Ruanda waren Bantu und im Kongo waren Bantu. Das ist eine sehr komplizierte Situation, die Politiker\*innen ausnutzen, um Dinge kaputt zu machen.*“ Félix Nyirazo Rubogora

*“Before Congo became Congo, they [the Banyamulenge, Anmerkung] were there. Because that confusion is very tricky. Because they [the colonizers, Anmerkung] mix things and say they are all Tutsi. If you say they are all Tutsi: in Burundi Tutsis, in Tansania,... they are Tutsis. [...] if they even aren't Tutsi. Because Tutsi is a name, is a long history actually. Tutsi is a name, that these white people they named this group of Rwandese. So, if they move on the other side, to Congo, they found the same group, but they were not Tutsi. They call them Banyarwanda, because they say: oh, they are similar to the other people that we left there. But in Ruanda Bantu, in Congo there were Bantu. It is a very confusing situation, where politicians are using this to make things 'kaputt'.”*

“ *Als der Kongo der Kongo wurde, waren wir schon da.*“

*Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte*

*“When Congo became Congo, we were there.”*

In den 1990er Jahren migrierten einige Banyamulenge, die auch damals als Tutsi gelesen wurden, nach Ruanda, andere blieben im Kongo.

Bis heute machen manche Personen dennoch auf allen Seiten keinen Unterschied zwischen ruandischen Tutsi und den Banyamulenge. Ein Beispiel dafür ist etwa der berühmte Dr. Denis Mukwege<sup>2</sup>. Der für seine bemerkenswerte Arbeit als Gynäkologe in Bukavu bekannte Nobelpreisträger unterscheidet ebenfalls nicht zwischen den ruandischen Tutsi und den Banyamulenge, wie kritisiert<sup>3</sup>.

Auszug:  
Ein grober  
geschichtlicher Einstieg

# Überblick: Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Unabhängigkeit 1960

Bewaffnete Übergriffe auf Banyamulenge sind nicht ganz neu. Bereits seit den 1990er Jahren wird diese Minderheit immer wieder Opfer von strategischen Angriffen. Die Hintergründe reichen jedoch noch weiter zurück.

“[...] sie wurden als Immigrant\*innen betrachtet, die erst auf andere folgend in die DRC gekommen seien.“

*Delphin Rukumbuzi Ntanyoma*

*“[...] they were considered as immigrants who came to DRC following others.”*

Die Debatte darum, ab wann die heute als Banyamulenge bezeichneten Menschen in Süd-Kivu siedelten, ist kontrovers. Schätzungen gehen bis in das sechzehnte Jahrhundert zurück. Fachleute vermuten, dass die größte Gruppe von Menschen mit Rindern gegen Ende des 19. Jahrhunderts nach Süd-Kivu kam<sup>4</sup>. Diese Gruppe gründete das Dorf Mulenge, das nach dem benachbarten Berg benannt sei<sup>5</sup>. Da es zu jener Zeit in dieser Region keine offiziell markierten Grenzen zwischen Nationalstaaten nach heutiger Vorstellung gab, kann man in diesem Fall kaum von „Migration“ sprechen<sup>6</sup>. Oder, wie es Félix Nyirazo Rubogora treffend ausdrückte: *„Bevor der Kongo zum Kongo wurde, waren die Banyamulenge schon da.“* (*“Before Congo became Congo, they were there.”*)

Dennoch werden die Banyamulenge bis heute oft als Migrant\*innen beschrieben und wahrgenommen, wie Delphin Nyntanyoma beschreibt: *„Es wird auf die Banyamulenge abgezielt, weil sie seit der Kolonialzeit als Immigrant\*innen definiert werden.“* (*“Banyamulenge are being targeted because they are defined as immigrants since the colonial period.”*) Dies wiederum dürfte mit der falschen „ethnischen Zuschreibung“ der Kolonialherren zu tun haben, die oben bereits erläutert wurde.

Um das Land um das oben beschriebene Dorf Mulenge weiter nutzen zu können, mussten sich all jene, die dort siedelten, den lokalen Königreichen unterwerfen und Tribute bezahlen – im Jahr 1924 ging dies unter Mwami Mokogabwe aufgrund dessen harter Vorgehensweise wohl mit Exzessen einher, was dazu führte, dass viele Betroffene in die Region Itombwe flohen, wo sie aufgrund ihres Rinderbesitzes automatisch als gesellschaftlich etwas „höhergestellt“ betrachtet wurden<sup>7</sup>. Die spätere belgische Kolonialherrschaft dürfte die bisherige Hierarchie dann nochmals durcheinandergebracht haben, indem die sie Angehörigen der viehhaltenden Gruppe eine Vormachtstellung gab und später wieder entzog<sup>8</sup>. Ihre Forderung nach eigenem Land blieb unerfüllt, woraufhin sie wohl vorwiegend in Fizi, Uvira und Mwenga lebten<sup>9</sup>.

# Pierre Mulele & die Simba-Revolution

Doch auch nach der offiziellen Unabhängigkeit von Belgien im Jahre 1960 dürfte die Situation nicht zufriedenstellend gewesen sein. Ab 1964 entstanden wohl bewaffnete Gruppierungen, die dem Maoisten Pierre Mulele folgten, der den vom Westen unterstützten Autokraten Mobutu Sese Seko stürzen wollte<sup>10</sup>. Mulele etablierte offenbar in Kollaboration mit lokalen Oberhäuptern unter der bewaffneten Jugend den Glauben, dass sich auf sie gerichtete Gewehrketten in Wasser verwandeln würden<sup>11</sup>. Der daraus resultierende Slogan „Mulele Maji“ wurde später zu „Mai Mai“ oder „Mayi Mayi“, was auf kongolesischem Kiswahili „Wasser Wasser“ bedeutet<sup>12</sup>. Auf tansanischem Kiswahili bedeutet Wasser „maji“. Heute werden viele bewaffnete Gruppierungen im Ostkongo als Mai-Mai-Milizen bezeichnet, was auf Pierre Mulele zurückgehen könnte. Die Mai-Mai-Milizen rekrutierten auf Basis von Sprachgruppen und ethnischer Zugehörigkeit<sup>13/14</sup>.

Der von Pierre Mulele angeführte Aufstand ging als Simba-Rebellion in die Geschichte ein<sup>15/16</sup>. Simba bedeutet auf Kiswahili „Löwe“. Die Simba-Rebell\*innen dürften wohl Anhänger\*innen des ermordeten Patrice Lumumba gewesen sein. Dieser war der erste kongolesische Premierminister. Seine Ermordung wurde vermutlich von Neokolonialist\*innen angestiftet<sup>17</sup>. Angeblich haben die

Simba sogar fast den ganzen Osten des Kongo erobert<sup>18</sup>. Die Simba waren wohl größtenteils Babembe, Bafuliiru und Bavira<sup>19</sup>. Auch heute bestehen die Mai-Mai-Milizen in Süd-Kivu laut den Aussagen von Interviewpartnern vorwiegend aus bewaffneten Gruppierungen von Babembe, Bafuliiru und Bavira. Die Simba zogen sich 1966 auf das Haut Plateau zurück, wo sie die Rinder der Vorfahren der heute als Banyamulenge bekannten Personen plünderten und ihnen Steuern auferlegten<sup>20</sup>. Daraus entstand wohl ein Konflikt zwischen den Babembe und den Banyamulenge, nachdem einige Banyamulenge aufgrund der Plünderungen der Simba der kongolesischen Armee (*Armée Nationale Congolaise, ANC*) beitraten<sup>21</sup>. Daraufhin wurden die Simba offenbar zurückgedrängt und die zuvor vor der Gewalt geflohene Zivilbevölkerung der Banyamulenge kehrte auf das Haut Plateau zurück<sup>22</sup>. Die Banyamulenge waren offenbar bis 1980 Alliierte Mobutus und Kabila war bereits während der Simba-Revolution aktiv<sup>23</sup>. Ein von WRITENET auf Refworld veröffentlichtes Dokument aus dem Jahr 2004 beschreibt ebenfalls, dass *“The Banyamulenge for example, are hated not only for being “Rwandan”, but because they sided with Mobutu in the last stages of the civil war of the 1960s”* (Seite 2, Absatz 2, zweiter Satz)<sup>24</sup>.

# Die Auswirkungen von Ruanda '94 auf die Situation der Banyamulenge

Der Völkermord in Ruanda 1994 hatte signifikante Auswirkungen auf die benachbarte DRC. Denn die meisten der so genannten *génocidaires* flüchteten bekanntermaßen ins Nachbarland, wie auch ein Interviewpartner der GfbV beschreibt: *“Those people who did genocide in Ruanda they fled into Congo”*. Ihre Machtkämpfe und Allianzen

im Kongo haben sich auf die Situation der in Süd-Kivu lebenden Banyamulenge ausgewirkt. Die Hutu-Extremist\*innen begannen 1996 wohl in Kollaboration mit der kongolesischen Armee mit der systematischen Ermordung der Banyamulenge in Süd-Kivu<sup>25</sup>.

## Kabila 1.0

1997 putschte sich Laurent-Désiré Kabila wohl mit der Unterstützung ruandischer Truppen in der DRC an die Macht. Kabila wurde in diesem Kontext als „Werkzeug“ anderer Akteure zum Sturz Mobutos beschrieben<sup>26</sup>. Letztlich zeigte er jedoch mehr Eigeninitiative und politisches Geschick, als es die Akteur\*innen vermutet hätten. Nach seiner Machtübernahme schickte er das ruandische Militär zurück, wie es auch Félix Nyirazo Rubogora wie folgt beschreibt: *„Kabila ist jetzt also in Kinshasa, er ist der Präsident. Er hat den Ruandes\*innen und dem ruandischen Militär gesagt, dass sie in ihr Land zurückgehen sollen. Denn sie haben ge-*

*holfen, das Regime zu ändern, das Mobuto Regime, und jetzt ist das erledigt, das Regime wurde geändert. Also: bitte, geht zurück nach Ruanda.“* (*“Kabila is now in Kinshasa, he is the President. He told the Rwandan people and the Rwandan military to go back to their country. Because helped us to change the regime, the Mobutu regime, and now we have settled everything, the regime is changed. Please, go back to Rwanda.”*) Laurent-Désiré Kabila, der dritte Präsident des Kongo, blieb bis 2001 im Amt. Sein Sohn Joseph Kabila regierte das Land bis 2019. Seit 2019 ist nun Felix Tshisekedi der Präsident der DRC.

# Die Situation der Banyamulenge während des zweiten Kongokrieges

Nach dem Ausbruch des zweiten Kongokrieges 1998 wurde Tutsis offenbar kollektiv unterstellt, mit den APR-Rebell\*innen zu kollaborieren, was zur Folge hatte, dass jene, die der Rebellion kritisch gegenüberstanden – auch Kabilas Sicherheitskräfte – regelrecht „Jagd“ auf Tutsis, Banyamulenge und Ruandes\*innen machten<sup>27</sup>. Dies

führte zu Massenhinrichtungen, tausenden Inhaftierten und hunderten Verschwundenen<sup>28</sup>. Bewaffnete Banyamulenge und Elemente der APR wiederum töteten am 3. August 1998 138 Soldat\*innen und Offiziere der FAC – die Exekutionen führten Kadogo, also Kindersoldat\*innen, aus<sup>29</sup>.

## INFOBOX

Unabhängigkeit von Belgien: 1960\*  
Erster Kongokrieg: 1996 – 1997\*  
Zweiter Kongokrieg: 1998 – 2003\*

APR = Armée patriotique rwandaise  
(Nationalarmee Ruandas von 1994 bis 2002)

ANC = Armée Nationale Congolaise  
(Nationalarmee der DRC in den 1960ern)

FAC = Forces Armées Congolaises  
(Nationalarmee der DRC ab Juni 1997 ;  
später FARDC = Forces Armées de la  
République démocratique du Congo)

\*Diese Nummerierung ist umstritten.  
Sie sollen lediglich der Orientierung dienen.

**Überblick:  
Wichtigste Konfliktakteure  
und internationale  
Beziehungen**

# Bewaffnete Gruppen & Allianzen: Wer gegen wen? Ein grober Überblick

Innerhalb der akademischen Konfliktforschung ist weitgehend Konsens, dass „*ethnische Spannungen*“ beziehungsweise vermeintliche Unterschiede aufgrund ethnischer Zugehörigkeit in der Regel allein noch keinen bewaffneten Konflikt auslösen. Vielmehr sind „*ethnische Identitäten*“ oft sogenannte „*conflict-drivers*“.

Die Wissenschaftler Oskar N. T. Thoms und James Ron argumentieren, dass Verletzungen von zivilen und politischen Rechten als „*conflict triggers*“ identifizierbar sind, während Verletzungen sozialer und ökonomischer Rechte „*underlying causes*“ darstellen würden<sup>30</sup>. Die Verletzung von persönlichen Integritäts- und Sicherheitsrechten korreliert jedoch mit Eskalation, wie Thoms und Ron auf Seite 694 wie folgt beschreiben: „*Während sozioökonomische Konditionen Konflikte kaum von sich aus auslösen, gibt es eine klare Verbindung von Verletzungen von persönlicher Integrität und Sicherheitsrechten – inklusive willkürlicher Tötungen, systematischer Folter, Verschwindenlassen oder weitreichender Verhaftungen – zur Eskalation. (Direkte Zitation: "While socioeconomic conditions rarely trigger violent conflict on their own, violations of personal integrity or security rights – including indiscriminate killings, systemic torture, disappearances, or wide-scale imprisonment – do provide a clear link to escalation.")*<sup>31</sup>

Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Sprachgruppen ist nicht der alleinige Auslöser des bewaffneten Konflikts um die Banyamulenge<sup>32</sup>. Die im

Weiteren beschriebenen vermeintlichen ethnischen Affiliationen sind also mit größter Vorsicht zu betrachten. Die Bezeichnungen dienen lediglich der Orientierung. Neben den bewaffneten Fraktionen einer Sprachgruppe gibt es immer eine zivile Bevölkerung, die in der Regel nicht direkt in die bewaffneten Konflikte involviert ist. Freilich wird diese leider oft zum Opfer der Gewalt. Der Konflikt um die Banyamulenge ist ein komplexes Gebilde auf verschiedenen (politischen) Ebenen<sup>33</sup>.

„*Was ich betonen möchte, ist, dass es sich nicht um ein Problem zwischen Sprachgruppen handelt. Wir kämpfen nicht mit den Babembe, den Bafuliiru, Bayindu oder Bavira. Es ist ein Problem zwischen dem Staat und den Banyamulenge; und den Milizen, die Schulter an Schulter mit dem Staat agieren.*“

*Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte*

*“What I want to highlight is that it's not a community problem. We are not fighting with Babem-be, Bafuliiru, Bayindu or Bavira. It's a problem between the state and the Banyamulenge; and the militias which are back to back with the state.”*

Im Ostkongo ist eine dreistellige Zahl bewaffneter Gruppen aktiv. Dieser Report geht auf jene bewaffneten Gruppen ein, die im Kontext der Bedrohung der Banyamulenge besonders relevant scheinen.

Darunter fallen mitunter die Mai-Mai-Milizen, die burundischen Rebellen Gruppen, die offizielle kongolesische Armee (FARDC), ehemals aktive bewaffnete Gruppierungen wie die CNDP (*Congrès national pour le défense du peuple*) und die jüngst wieder aktiven M23-Rebellen.

Sowohl die CNDP als auch die M23 wurden von Tutsi gegründet und geleitet. Die CNDP wurde von General Laurent Nkunda angeführt, einem Tutsi aus Nord-Kivu. Dieser wurde von seinem vorherigen Stellvertreter Bosco Ntaganda entmachtet, der dann die Führung der CNDP übernahm.<sup>34/35</sup>

Bosco Ntaganda, der erst 2019 vom internationalen Gerichtshof in Den Haag wegen Kriegsverbrechen und schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gesprochen wurde<sup>36</sup>, war außerdem der Anführer der berüchtigten M23. Diese Gruppe ging aus Teilen der CNDP hervor, nachdem sie von der FARDC in die Enge gedrängt wurde.

Die Implementierung eines Abkommens zwischen der kongolesischen Regierung und der CNDP am 23. März 2009 (daher der Name M23) könnte der Auslöser für die Gründung der Gruppe gewesen sein.<sup>37</sup> Später haben sich ihre Forderungen – und wohl auch Motivationen – geändert. Sowohl eine schriftliche Quelle<sup>38</sup> als auch einige Interviewpartner\*innen der GfbV erklären, dass die M23 politische Ambitionen verfolgen. Zudem strebten sie politische Kontrolle über Territorien an und forderten dadurch die Autorität Kinshasas heraus. Ihre strategischen Interessen könnten sich also mit denen des ruandischen Staates decken.

“Die Mai-Mai sagen einfach: ihr gehört hier nicht her, ihr müsst gehen (...)“

Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

“Mai-Mai are simply saying (to the Banyamulenge): you don't belong to this place you have to leave (...)“

“Die Mai-Mai Milizen sollen sicherstellen, dass es keine\*n Banyamulenge mehr im Ostkongo gibt.“

Félix Nyirazo Rubogora

“And also the Mai-Mai militias, Mai-Mai groups who are organized to make sure there is no Banyamulenge in Eastern Congo.“

Mai-Mai-Miliz ist ein Überbegriff für verschiedene bewaffnete Gruppen im Ostkongo. Dazu zählen die bewaffneten Fraktionen der Babembe, der Bafuliiru, der Banyindu und der Bavira. Diese vier Sprachgruppen eint Interviewpartner\*innen der GfbV zufolge ihre Gegnerschaft zu den Banyamulenge. Die Mai-Mai-Milizen verstehen sich selbst als indigen beziehungsweise autochthon und sprechen den Banyamulenge diese Zugehörigkeit ab.

“Ja, die Mai-Mai Milizen waren sehr hart und waren zusammen mit den burundischen Rebell\*innen entschlossen, von Dorf zu Dorf zu gehen und zu zerstören, zerstören, zerstören. Und sie stehlen Rinder und die Regierung schaut ihnen dabei zu. Die Regierungstruppen stehen einfach daneben. Als wäre nichts.“

Félix Nyirazo Rubogora

“Yeah they [die Mai-Mai-Milizen, Anmerkung] have been very very harsh and they've been determined with the Burundian rebels to go from village to village destroying, destroying, destroying. And they take cattle and the government is looking at them. The government army is just nearby. As if there is nothing.“

“Der Polizei und dem Militär ist das einfach egal, obwohl sie darüber informiert wurden.“

Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte

“Police and military didn't even care though they were provided with information.“

Angehörige der Banyamulenge-Diaspora beschuldigen die FARDC sowie die UN-Mission MONUSCO, bei Attacken auf die Banyamulenge tatenlos zugehen zu haben. FARDC und die lokale Polizei seien mehrfach über Angriffe in Kenntnis gesetzt worden. Sie wüssten auch, dass die Angriffe keine Einzelfälle seien. Selbst wenn sie wüssten, dass gerade ein Dorf der Banyamulenge niedergebrannt wird, würden sie nicht helfen, kritisiert eine Kontaktperson der GfbV. Die FARDC solle sogar selbst Gewalt gegen Banyamulenge angewendet haben. Sogar von Erschießungen von Banyamulenge ist die Rede. Eine Kontaktperson der GfbV berichtet, er selbst sei in der Vergangenheit mit anderen in Uvira von Angehörigen der kongolesischen Armee angegriffen worden. Es seien mehrere Personen verletzt worden.

“Die Milizen sind vom Militär unterstützt. [...] Der Staat möchte unsichtbar bleiben.”

Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte

“The militias are army-backed. (...) The state wants to be invisible.”

Zudem deckte und unterstütze die FARDC einige Milizen direkt, so eine Kontaktperson der GfbV. Manche individuelle Soldat\*innen träten den Mai-Mai-Milizen bei. Eine Kontaktperson, die anonym bleiben möchte, berichtet, dass die staatliche Armee den Milizen neben Munition auch Lebensmittel zur Verfügung stelle und sie sogar ausbilde. Angehörige der Milizen würden zu ihrem persönlichen Schutz vor Angriffen in den Kasernen der Armee übernachten und teilweise ihre Uniformen bereitgestellt bekommen.

“Die Armee stellt Munition zur Verfügung”

Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte

“The army provides munition.”

“Die Regierung will sich nicht aktiv zeigen, aber sie benutzen die Mai-Mai, um den Plan durchzuführen.”

Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte

“The government doesn't want to be shown/ active but they use the Mai-Mai to complete the plan.”

“Ja, wir haben gefordert, dass die internationale Gemeinschaft Druck auf Tshisekedi machen soll, und Tshisekedi wäre in der Position, um das Problem zu lösen. Aber das ist nicht mehr der Fall. Denn Tshisekedi und die kongolesische Armee sind jetzt direkt in den Konflikt involviert. Und man kann niemanden, der in den Konflikt involviert ist, darum bitten, den Konflikt zu lösen. Also haben wir uns umorientiert und bitten die internationale Gemeinschaft darum, die Banyamulenge unter internationalem Völkerrecht zu schützen.”

Félix Nyirazo Rubogora

“Yah, for the International Community, because we are claiming before, we have been claiming that at least they should put pressure on Tshisekedi and Tshisekedi can be in a position of resolving that problem. But now that one is no longer on the table. Because Tshisekedi and the Congolese Army were directly involved in that conflict. And there is no way to ask someone who is involved in this conflict to stop this conflict. So now we shifted and ask the International Community to protect the Banyamulenge under international law.”

Einem Interviewpartner zufolge streben die im Ostkongo aktiven burundischen Milizen eine Koalition mit als mächtig geltenden bewaffneten Gruppen der Region an. Das dürften wohl die bewaffneten Gruppen der Babembe, der Bafuliiru, der Bavira und der Bayindu sein. Die wohl bekannteste bewaffnete burundische Gruppe im Kontext der Banyamulenge sind die RED-Tabara (Résistance pour un État de Droit au Burundi). RED-Tabara hat militärisches Training in Ruanda

durchlaufen und 2015 mehrere Angriffe auf Burundi unternommen, unter anderem 2018 auf Cibitoke und Gatumba sowie 2019 auf Kibira<sup>39/40</sup>.

“ *An einem Punkt wollten die Burundier\*innen Zugang bekommen, um zu operieren, und deshalb mussten sie die lokalen Milizen darin unterstützen, die Banyamulenge zu attackieren.*” Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

*“At one point, the Burundians were willing to get to access to operate and 'cause of that they had to support the local militia to attack the Banyamulenge.”*

## INFOBOX

Selbst wenn bewaffnete Gruppierungen in enger Verbindung mit einer bestimmten Sprachgruppe stehen, Angehörige dieser Sprachgruppe bestimmten Personen aus der bewaffneten Gruppe Zuflucht gewähren oder ein Großteil oder sogar alle Angehörigen einer bewaffneten Gruppierung sich einer bestimmten Sprachgruppe zuschreiben: Diese bewaffnete Gruppe vertritt nicht zwingend die Interessen der gesamten jeweiligen Gemeinschaft („community“). Dennoch wird in diesem Text auf Assoziationen mit den Sprachgruppen verwiesen, um die Orientierung zu erleichtern und den Kontext sowie die Hintergründe besser verständlich zu machen.



Geflüchtete Banyamulenge, Foto: Jacques Muhumaza

# Die Rolle Ruandas: Die Banyamulenge als eine Eintrittskarte in die DRC?

“Aber es gibt keine Banyamulenge, die nach Ruanda fliehen...weil sie wissen, dass Ruanda in allem, was passiert, seine Hand im Spiel hat.”

Félix Nyirazo Rubogora

*“But there are no Banyamulenge that flee to Rwanda, because they know everything that is happening here... Rwanda has some hand behind.”*

Es gibt Vermutungen, dass der ruandische Staat die Banyamulenge als Eintrittskarte in die Demokratische Republik Kongo (DRC) nutzen will. Der ruandische Staat habe bereits zwei Mal versucht, bewaffnete Banyamulenge-Gruppierungen davon zu überzeugen, für ihn zu kämpfen, so ein Interviewpartner der GfbV. Die Banyamulenge hätten die Angebote jedoch zurückgewiesen, wohl zum Unmut Ruandas. Möglicherweise hege der ruandische Staat deshalb ebenfalls einen Groll gegen die Banyamulenge.

Außerdem verfestigten sich Ressentiments gegen Banyamulenge sowie Tutsi in Süd-Kivu. Dies sei auf die Ankunft der ruandischen und burundischen Hutu sowie bewaffneten Gruppen seit 1993 zurückzuführen. Auch die Beteiligung einiger Banyamulenge und Tutsi aus Süd-Kivu an Armee und Verwaltung des neuen Regimes in Ruanda nach Juli 1994 seien Gründe<sup>41</sup>. Vielen Tutsi und Banyamulenge in Süd-Kivu wurde vorgeworfen, als Vertreter\*innen („agents“) der ruandischen oder burundischen Regierung zu fungieren, woraufhin sie diskriminiert und bedroht wurden<sup>42</sup>.

Ruanda dürfte in Bezug auf die DRC zwei Ziele verfolgt haben. Erstens sollte einem möglichen Angriff der in die DRC geflüchteten *génocidaires* vorgebeugt werden. Zweitens ist Ruanda im Vergleich zur DRC ein kleines Land während die DRC reich an Bodenschätzen ist. Ein Zugriff darauf wäre ein riesiger finanzieller Gewinn für einen flächenmäßig kleinen Staat wie Ruanda. Ein möglicherweise untergeordnetes Ziel wäre, den Kongo „kaputt zu machen“ – und von der Zerstörung ökonomisch zu profitieren. Das ruandische Militär hat während des zweiten Kongokrieges finanziell profitiert<sup>43</sup>.

Zudem hat Mobuto zuvor Habyarimana unterstützt, was ihn gewissermaßen zwingend zum Feind Kagames machte. Auch deshalb war es wohl in Kagames Interesse, Mobuto zu stürzen. Darum habe er behauptet, die Bevölkerung der DRC sei unzufrieden mit dem damaligen Amtsinhaber<sup>44</sup>. Die Banyamulenge wurden daraufhin gewissermaßen von Ruanda gegen den kongolesischen Staat ausgespielt: Ruanda verwies wohl darauf, dass Banyamulenge in der DRC getötet wurden. Jene, die flüchteten, migrierten nach Ruanda. Diese Banyamulenge in Ruanda betonten noch stärker, dass ihre Angehörigen in der DRC getötet werden. Ruanda inszenierte also selbst eingreifen zu müssen – vermeintlich, um das Überleben der Banyamulenge sicherzustellen. Dieses Narrativ diene ausschließlich den Interessen Ruandas: Der Staat kann seine politische Macht in der DRC ausbauen und bekommt leichteren Zugang zu

den Ressourcen dort. Diese Taktik wurde auch schon früher versucht: Auch die CNDP in Nord-Kivu musste einst als von Tutsi geführte Gruppe herhalten<sup>45</sup>. Die Banyamulenge sind nicht die einzigen, die im Kongo als Tutsi betrachtet werden. Sie sind aber die einzigen in Süd-Kivu. Der ruandische Staat schien kein Interesse am tatsächlichen Überleben der Banyamulenge zu haben, wie die jüngeren Entwicklungen zeigen. Heutzutage flüchten kaum noch Banyamulenge nach Ruanda.

Aussagen eines Interviewpartners zufolge brauchte Ruanda die Banyamulenge als Vorwand, um seine eigentlichen Interessen in der DRC verfolgen zu können. Die Betroffenen selbst sehen das jedoch zumeist anders. Ihnen zufolge können viele Menschen in der DRC bis heute nicht zwischen den Tutsi in Ruanda und den Banyamulenge unterscheiden. Ruandas Vorwand, die Banyamulenge als vermeintliche Tutsi retten zu wollen, hätte für diese vielleicht mehr Sicherheit bedeuten können. Die eigentlichen dahinterstehenden Motive konnten sie aber nicht ignorieren<sup>46</sup>.

Auch Red Tabara haben einen Bezug zu Ruanda<sup>47</sup>. Red Tabara sei von Burundi aus nach Ruanda gegangen und habe von dort aus mehrfach versucht, nach Burundi einzudringen<sup>48</sup>. Als dies fehlschlug und weil Ruanda argumentierte, Red Tabara auf Basis des internationalen Drucks, unter dem Ruanda zuvor stand, nicht im Land behalten zu wollen, schickte Ruanda Red Tabara in die DRC. Und das, anstatt etwa Red Tabara nach Burundi auszuliefern. Im Osten der DRC allerdings, einem Gebiet, das der Interviewpartner als „einen Dschungel, wo du alles tun kannst, was du willst“ beschreibt, bereite sich Red Tabara nun weiter auf Angriffe auf Burundi vor. Red Tabara zog in der DRC in die Gegend, in der auch die

Banyamulenge leben. Als Red Tabara auftauchte, wurden die Banyamulenge unruhig und überlegten, was dies zu bedeuten habe und wie sie sich im Falle eines Angriffs verteidigen könnten. Tatsächlich habe sich Red Tabara dann mit lokalen Milizen verbündet, denn diese hätten Macht in der Region<sup>49</sup>. Außerdem scheint Red Tabara vor Ort als stellvertretend oder handlungsbevollmächtigt („proxies“) für Ruanda wahrgenommen zu werden. Es habe bereits Anschuldigungen gegeben, dass ruandische Soldat\*innen die Uniform der kongoleischen Streitkräfte tragen, sich unter sie mischen und in ihrem Namen agieren. Diese Vorwürfe konnten jedoch bisher noch nicht bestätigt werden.

Während Mobuto ein Feind Kagames gewesen sein dürfte, scheint die Beziehung zwischen Kagame und Tshisekedi gut. Dies könnte ebenfalls dazu beitragen, dass die beiden Regierungen gemeinsam gegen die Banyamulenge vorgehen<sup>50</sup>. Dem Interviewpartner zufolge habe die DRC im Jahr 2021 bekannt gegeben, die bewaffneten Gruppen der Banyamulenge („Selbstverteidigungsgruppen“) bekämpfen zu wollen. Sie seien sogar priorisiert und stünden an der Spitze der Liste, obwohl im Ostkongo über 100 bewaffnete Gruppen aktiv sind. Wenn das der Fall ist, würde eine Koalition aus Mai-Mai-Milizen und Red Tabara stellvertretend für den ruandischen Staat gemeinsam mit der FARDC und gegebenenfalls weiteren lokalen Milizen gegen die Banyamulenge vorgehen. Möglicherweise wolle die FARDC laut einer Kontaktperson der GfbV zudem Wähler\*innenstimmen für die Wahlen 2023 generieren. Eine Koalition aus mehreren Milizen der vier ethnischen Gruppen, die sich gegen die Banyamulenge verbündet haben, könnte eine große Wähler\*innenschaft bedeuten.

# Was war nochmal mit MONUSCO?

” Und die UN ist da, MONUSCO ist da. MONUSCO sieht zu, wie die Menschen leiden, wie die Menschen sich abmühen und kämpfen.“ *anonym*

*“And the UN is there, MONUSCO is there, MONUSCO is looking how are people suffering, people are struggling.”*

Obwohl MONUSCO eine der größten und teuersten UN-Missionen ist, steht sie weitestgehend unter Kritik<sup>52/53/54</sup>. Die stärksten Kritikpunkte reichen mitunter von mangelnder Effizienz über Vergewaltigungsvorwürfe<sup>55</sup> und Vorwürfe sexueller Ausbeutung<sup>56</sup> bis hin zu Vorwürfen, Angriffe auf die Zivilbevölkerung tatenlos geschehen zu lassen<sup>57</sup>.

Eine der Forderungen der Betroffenen ist, das UN-Mandat der sich derzeit schon im Ostkongo befindlichen MONUSCO-Mission auf den Schutz von Minderheiten – und in diesem Fall konkret der Banyamulenge – auszuweiten. Berichten zufolge stünde die UN-Mission ebenso wie die Streitkräfte der Regierung in Kinshasa tatenlos daneben, wenn Angriffe auf die Banyamulenge durchgeführt werden<sup>58</sup>.

Man könnte meinen, dass als Grund für Letzteres vielleicht das Mandat von MONUSCO<sup>59</sup> ausschlaggebend sein könnte – vielleicht soll MONUSCO ja von jeglichen Gewalthandlungen absehen? Aber wofür brauchen sie dann eine maximal autorisierte Stärke von 14.000 militärischem Personal, 660 militärischen Beobachter\*innen, 591 Polizeibeamt\*innen und 1050 Mitgliedern früherer Polizeieinheiten?

Das Mandat von MONUSCO besagt unter anderem, dass MONUSCO die Zivilbevölkerung beispielsweise durch das Entwaffnen der bewaffneten Gruppen schützen und unter Konsultation der lokalen Bevölkerung handeln soll, um diese zu schützen. Zudem sei der Schutz der Zivilbevölkerung einer der beiden Grundpfeiler der Mission.

Außerdem sind in der DRC bereits Kolleg\*innen – ebenfalls für die UN tätige UNHCR-Mitarbeitende<sup>60</sup> – vermutlich von von Mai-Mai Milizen angegriffen worden. UN-Generalsekretär António Guterres wies wohl darauf hin, dass es sich hierbei um ein Kriegsverbrechen handeln könnte und verurteilt die Attacke<sup>61</sup>. Würde es sich bei den Vorkommnissen tatsächlich um Kriegsverbrechen handeln, könnte Schutzverantwortung („*responsibility to protect*“, *R2P*) greifen. Das wäre auch bei Kriegsverbrechen, Genozid, schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit („*crimes against humanity*“) und „ethnischen Säuberungen“ („*ethnic cleansing*“) der Fall. Dennoch scheinen vor Ort MONUSCO-Mitarbeitende nach wie vor zuzusehen, wenn Milizen die Zivilbevölkerung – und in diesem Fall sogar UN-Mitarbeitende – angreifen.

Der UN-Sicherheitsrat kann unter Chapter VII und in Vereinbarung mit Artikel 41 und 42 Maßnahmen geltend machen. Solche Entscheidungen seitens des UN-Sicherheitsrates sind bindend. Im Falle MONUSCOs dürfte der UN-Sicherheitsrat somit Gewaltanwendung autorisiert haben („*authorized the use of force*“), was nicht zuletzt aus folgender Formulierung im Paragraph 29 Absatz 1.a) hervorgeht: “[...]It should take all necessary measures to ensure rapid, dynamic and integrated

*effective protection of civilians under threat of physical violence in the provinces where the Mission is currently deployed, and in particular in the eastern part of the Democratic Republic of Congo, [...]*<sup>62</sup>. „All necessary measures“ oder, wie bei dem Mandat für die UN Kräfte in Darfur formuliert „all necessary means“ bedeutet, dass die jeweilige UN-Mission auch zur Anwendung von Gewalt autorisiert ist.

Am 20. Dezember 2021 wurde das MONUSCO-Mandat um ein weiteres Jahr – also bis zum 20. Dezember 2022 – verlängert<sup>63</sup>. Außerdem wurde die Resolution 2612 (2021)<sup>64</sup> unter Chapter VII der UN-Charter angenommen<sup>65</sup>.

Wenn ein Staat nicht mehr im Stande ist, der eigenen Verantwortung, die eigene Bevölkerung vor Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit laut Punkt 138 in der General Assembly Resolution 60/1, die auf den Gipfel 2005 folgte, nachzukommen, wird es eine Angelegenheit für die internationale Staatengemeinschaft und die UN<sup>66</sup>. Das so genannte „responsibility to protect issue“ bezieht sich oft auf das Scheitern des Rates, Zivilist\*innen in Gefahr angemessen zu schützen<sup>67</sup>. Bezüglich der Resolution 60/1 von 2005, auch bekannt als das „Outcome Document“, schreibt William A. Schabas: *“Nevertheless,*

*the pledge, in the Outcome Document, is an important reminder to the Security Council of its responsibility to intervene in appropriate cases, where minorities are at great risk and human dignity is in jeopardy”*<sup>68</sup>. Dennoch gibt es auch viele Bedenken bezüglich des R2P, wie zum Beispiel E.C. Luck wie folgt darlegt: *“Nevertheless, the concern among many states that RtoP principles might be misused by powerful states or groups of states to justify coercive interventions undertaken for other reasons is eminently understandable. This is particularly so on the part of those who have been subject to colonialism, which was itself often justified by appeals to moral and humane principles.”*<sup>69</sup>. Dieser Aspekt, so argumentiert die GfbV, sollte gerade in Bezug auf die DRC unbedingt auch mitbedacht werden.

MONUSCO und die FARDC haben wohl im Dezember 2021 eine Erklärung unterzeichnet, von nun an gemeinsam gegen bewaffnete Gruppen vorzugehen<sup>70</sup>. Ob die neue Erklärung mit der FARDC etwas an dem tatenlosen Zusehen der MONUSCO ändern wird, bleibt abzuwarten. Von manchen Betroffenen wird eingeschätzt, dass es sich bloß um ein erneutes Spiel handeln könnte. Dass MONUSCO tatsächlich bewaffnete Gruppen bekämpfen wird, wird von einem GfbV-Interviewpartner derzeit bestenfalls als hypothetisch, aber generell als eher unrealistisch eingestuft.

Weitere Menschenrechts-  
verletzungen und  
zusätzliche  
„conflict-drivers“

# Außergerichtliche Tötungen und sexualisierte Gewalt

“*Was dann passiert ist, war Vorkommnis nach Vorkommnis. Tötung nach Tötung. Wo auch immer die Banyamulenge seit 2017/2018 bis jetzt waren, waren sie in Gefahr [...] Ich hatte nie auch nur eine einzige Woche, in der ich sagen konnte: es ist ruhig.*“

*Félix Nyirazo Rubogora*

*“What happened next it’s an event after event. It’s a killing, after killing. Wherever Banyamulenge were, from 2017-2018 until today, they are in danger. [...] I never had one single week where we can say: it’s calm.”*

“*Viele Menschen sind gestorben, und viele wurden vertrieben.*“

*Delphin Rukumbuzi Ntanyoma*

*“There are many people who died, many have been displaced.”*

Abgesehen von außergerichtlichen Tötungen und gezielter ethnischer Verfolgung, gibt es auch Vorwürfe des Einsatzes sexualisierter Gewalt gegen die Banyamulenge.

Seit 2017 wird von deutlich mehr außergerichtlichen Tötungen berichtet. Kontaktpersonen sprechen von fast täglichen Attacken und bezeichnen die Situation als alarmierend.

# Niederbrennen von Dörfern, Plünderungen, Lebensmittelknappheit und Zwangsvvertreibung

“ In der Vergangenheit wurde mit den Mai Mai gekämpft, aber jüngste Erfahrungen zeigen die Absicht, nicht nur anzugreifen, sondern auch Dörfer zu zerstören.“

Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

*“In the past there was fighting with the Mai Mai, but recent experience has shown the main intention of not only attacking but also destroying villages.”*

Darüber hinaus wird immer wieder davon berichtet, dass Dörfer der Banyamulenge niedergebrannt werden – laut der Aussage eines in der Diaspora befindlichen Interviewpartners sollen bereits über 300 Dörfer zerstört worden sein. Eine weitere Kontaktperson, die in Goma lebt, sprach Anfang Dezember 2021 von 500 niedergebrannten Dörfern und verwies darauf, dass die zuverlässigsten Informationen vor Ort zu finden seien. Das Niederbrennen von Dörfern sei laut einer Kontaktperson eine „neue“ Technik, die erst seit 2017 angewendet werde. Sie solle den Banyamulenge signalisieren: Ihr müsst gehen.

“ Früher haben sie Menschen getötet und vergewaltigt sowie Rinder gestohlen. Das Niederbrennen ist eine neue, fünf Jahre alte Technik.“

Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte

*“Before, they used to kill people, rape and steal cattle. The burning down is a new technique they have brought five years ago.”*

“ Die derzeitige Situation der Banyamulenge ist: Die ganze Region, in der sie gelebt haben, ist zerstört. Über 300 Dörfer wurden komplett niedergebrannt.“

Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

*“The situation with the Banyamulenge right now is: the entire region where they have been living has been destroyed. More than 300 villages burnt completely down.”*

Überlebende, deren Dörfer niedergebrannt wurden, müssen fliehen. Da die meisten im Land bleiben, werden sie zu Binnengeflüchteten („internally displaced persons“, IDPs). Derzeit dürften sich viele von ihnen etwa in Bibokoboko aufhalten. Angaben eines Interviewpartners zufolge soll es fünf Camps von Geflüchteten geben, die sich in Minembwe, Mikenge und seit Kurzem auch in Baraka befinden.

” **Unsere Vertriebenen sind eingegengt und können nirgends hin gehen [...] Es gibt keine Hilfe, die jene Orte erreicht, an denen die vertriebenen Banyamulenge leben. Sie sind so belagert, dass sie nicht mal einige wenige Kilometer gehen können, um Essen von ihren Feldern zu holen, weil sie von Milizen eingekreist sind (Red Tabara und Mai-Mai).**“ Félix Nyirazo Rubogora

*“Our IDPs are confined and cannot anywhere [...] There is no assistance which reach the places where live IDPs Banyamulenge and they are besieged in a way they cannot walk few km away to collect foods in their fields because they are surrounded by militias (Red Tabara and MaiMai).”*

Laut Félix Nyirazo Rubogora haben die IDPs keinen Ort, an den sie gehen könnten.

Die Banyamulenge können sich innerhalb der DRC nicht frei bewegen<sup>71</sup>. Dies bestätigte auch eine andere Kontaktperson der GfbV. Sie fordert in diesem Zusammenhang, dass ein Korridor geschaffen und vertrauenswürdige Sicherheitskräfte auf den Straßen platziert werden, um den Banyamulenge sichere Mobilität zu gewährleisten<sup>72</sup>. Félix Nyirazo Rubogora verweist zudem darauf, dass die kongolesische Regierung die Situation als normal wahrnehme<sup>73</sup>.

” **Einige der Kinder sind unterernährt [...] Die alten Menschen haben früher die Milch ihrer Kühe getrunken, aber jetzt wurden ihnen alle ihre Kühe entwendet. Jetzt hungern sie folglich.**“ Félix Nyirazo Rubogora

*“We have children who are suffering from malnutrition [...]. Those old people have been drinking the milk from their cows, now all their cows have been taken. So, it's like they are dying, they are starving.”*

Außerdem leiden die Banyamulenge an einem mangelhaften Zugang zu Lebensmitteln, der wohl maßgeblich auf Plünderungen durch Milizen zurückgeht<sup>74</sup>. Den Banyamulenge wird ihre Lebensgrundlage entzogen: Rindvieh<sup>75</sup>. Die bewaffneten Gruppierungen, die die Banyamulenge dazu

drängen wollen, ihre Heimat zu verlassen, stehlen den Betroffenen strategisch ihr Vieh, um sie unter Druck zu setzen. Allein am 30. November 2021, einen Tag vor der Ermordung der couragierten Lebensmittellieferant\*innen (siehe unten), wurden 500 Rinder entwendet<sup>76</sup>. Die FARDC habe auch in diesem Fall zugesehen, als das Vieh mitgenommen wurde. Die Betroffenen beschuldigen sie daher der Komplizenschaft. Laut der Aussage einer Kontaktperson der GfbV seien den Banyamulenge bereits über 400.000 Rinder gestohlen worden.

” **Sie haben keine Lebensmittel, weil ihre Rinder gestohlen wurden.**“

*Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte*

*“They don't have food as their cattle has been stolen.”*

Eine Kontaktperson der GfbV betont zudem, dass es keine Unterstützung oder Hilfeleistungen gäbe, die die Betroffenen erreichen würden. Sie seien so sehr von den Mai-Mai- und Red-Tabara-Milizen bedrängt, dass sie nicht mal ein paar Kilometer gehen können, um die Ernte von ihren Feldern zu holen<sup>77</sup>.

” **In manchen Fällen war die FARDC in die Tötungen und die Plünderungen involviert.**“ Félix Nyirazo Rubogora

*“In some cases, FARDC were involved in killings and cows looting.”*

” **Was die Milizen erbeutet haben, verkaufen sie auf den lokalen Märkten. So finanzieren sie sich. (unter anderem, Anmerkung)**“

*Kontaktperson der GfbV,  
die anonym bleiben möchte*

*“What the militias have looted they sell on the government market. [...] That's how they support themselves.”*

Ein anonymer Interviewpartner der GfbV erklärt, dass die Milizen die geplünderten Rinder auf dem Markt verkaufen und sich die Gewinne mit Teilen der kongolesischen Armee teilen. So könnten sie sich mitunter auch finanzieren. Deshalb fordert er für die Banyamulenge eine finanzielle Kompensation von der kongolesischen Regierung für das gestohlene und verkaufte Vieh.

„ Ich bin Personen begegnet, die darin, sich in bewaffneten Gruppen zu engagieren, eine Alternative zu finden hoffen. Eine Alternative zur Arbeitslosigkeit. Das könnte komisch für Personen sein, die nicht mit der DRC vertraut sind.“  
Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

*“I found people who thought to engaging with armed group sometimes they expect to find an alternative, a sort of an employment alternative. This could be strange for someone who is not familiar with the DRC.”*

Neben den politisch und ethnisch bedingten Spannungen intensiviert der Kampf um Rohstoffe und Lebensraum den Konflikt<sup>78</sup>. Auch die weitgehende (Jugend-)Arbeitslosigkeit scheint eine Rolle zu spielen. Sie steigert die Bereitschaft, sich einer Miliz anzuschließen und führt in der Folge wohl auch zu erhöhter Gewalt, so Delphin Rukumbuzi Ntanyoma.

„ Die jungen Menschen sind in manchen Teilen des Landes fast alle arbeitslos. Sie versuchen dann, aus dem Hantieren mit Waffen etwas zu machen und es wird eine berufliche Alternative.“  
Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

*“The young people are totally unemployed by 100 percent, when you come to some areas. Then through using guns, one can manage to get something out of these and then it tends to become another occupation alternative, instead of zero employment.”*



Geflüchtete Banyamulenge, Foto: Jacques Muhumuza

# Ermordung von Zivilist\*innen, die Unterstützung leisten wollten

“Die Situation wird von der kongolesischen Regierung als normal gewertet, aber die Menschenrechtsverletzungen sind extrem. Ein Beispiel dafür ist das Verbrennen des Fahrzeuges, das Lebensmittellieferungen transportierte, und aller Menschen, die darin waren.“

Félix Nyirazo Rubogora

*“The situation is taken as normal by the DRC Government but human rights violations are to its extreme. One of the facts is the burning of the vehicle which was transporting food and all the people who were on board.”*

Am 1. Dezember 2021 wurden zivile Personen, die Lebensmittellieferungen zu den Banyamulenge bringen wollten, ermordet und ihr Fahrzeug niedergebrannt. In bewaffneten Konflikten ist es laut internationaler Gesetzgebung untersagt, humanitäre Hilfslieferungen zu unterbinden. Das bezieht sich jedoch meist auf Lieferungen von internationalen Organisationen. In diesem Fall waren es couragierte Zivilist\*innen, die offenbar Milizen zum Opfer fielen.



Ein Banyamulenge in Süd-Kivu, Foto: Jacques Muhumuza

# Ermordung von Banyamulenge auch innerhalb der Armee

“Egal, ob du für die Armee arbeitest oder Zivilist\*in bist – sie töten dich.”

*Kontaktperson der GfbV, die anonym bleiben möchte*

*“No matter if you are working for the army or if you are a civilian, they kill you.”*

Etwa eine Woche später wurde in Lweba ein FARDC-Soldat, Major Joseph Kaminzobe, bei lebendigem Leibe verbrannt<sup>79/80/81/82</sup>. Kaminzobe war zwei Kontaktpersonen der GfbV zufolge manyamulenge. Manyamulenge bezeichnet die Sprache der Banyamulenge und wird auch verwendet, um die Zugehörigkeit zu dieser Sprachgruppe zu

beschreiben. Laut Aussage einer Kontaktperson der GfbV kursierte nach der Tat ein Video in den sozialen Medien, in dem die Täter\*innen die Reste des verbrannten Fleisches des Opfers gegessen hätten. Dies solle zeigen, dass sie kein Erbarmen mit den Banyamulenge hätten, so die Vermutung des Ansprechpartners. Eine andere Kontaktperson der GfbV bat zudem darum, zu erwähnen, dass die kongolesische Regierung bei Vorfällen wie dem Mord an Major Joseph Kaminzobe bisher nichts getan hat. Außerdem sei Kaminzobe in Begleitung von Kolleg\*innen innerhalb der kongolesischen Armee gewesen, die ihn sozusagen „ausgeliefert“ hätten, so die Kontaktpersonen.

## Diskriminierungsformen auf anderen Ebenen

Ein Interviewpartner berichtete zudem von einigen Diskriminierungen im täglichen Leben. Banyamulenge sei der Zutritt in die DRC, ihr eigenes Land, an der Grenze verweigert worden – und das, obwohl sie die Grenzbeamten sogar kannten<sup>83</sup>. „Wir haben eine Woche zwischen der Grenze der

DRC und Burundi verbracht. Oder eher zwei Wochen“ („We spent like a week between the border of the DRC and Burundi. Or, rather, two weeks“) erzählte er. Außerdem hätten Personen Steine auf Autos geworfen, in denen sich Banyamulenge befanden<sup>84</sup>.

Bezug zu Deutschland

---

“ Ich weiß, dass die deutsche Regierung eine Stimme in der Europäischen Union hat und die Europäische Union ist ein Schlüsselpartner der kongolesischen Regierung. Sie sollten einen Tag vereinbaren, an dem sie über diese Sache, die im Kongo passiert, sprechen. Menschen sterben im Kongo und sie sagen stets weiterhin: Die kongolesische Regierung ist unser Partner. Sie ist unser Partner, aber sie verletzt Menschenrechte. Das ist etwas... das ist etwas, was wirklich nicht verständlich ist.“ Félix Nyirazo Rubogora

*“I know Germany Government has a voice in European Union and European Union is the key partner to the Congo Government. I think they should be even set a day, where even the European Union should talk about this issue that is happening in Congo. People are dying in Congo and they keep telling: Congo Government is our partner. It´s our partner but is doing bad to the Human Right. This is really something... that is something not understandable.”*

Deutschland rühmt sich damit, auf Basis der neu errungenen „Afrika-Strategie“ nun „Partnerschaften auf Augenhöhe“ mit afrikanischen Staaten zu haben oder sich diese zumindest als Ziel zu

setzen. Während das Auswärtige Amt die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und der DRC als „gut, aber wenig intensiv“ beschreibt <sup>85</sup>, scheint es andernorts durchaus Vorwürfe gegen Deutschland zu geben, manche Vorkommnisse vor Ort indirekt zu befeuern.

“ Ich verbinde Deutschland mit der Europäischen Union, aber auch Deutschland als Land hat eine Beziehung zum Kongo: bilaterale Kooperationen. Ich denke, dass es auch hier Gespräche darüber geben sollte. Sie sollten die kongolesische Regierung darauf ansprechen: Wir sehen, dass diese Dinge geschehen und wir hören von so vielen Behauptungen – und dass das vielleicht ein Grund dafür sein könnte, isoliert zu werden.“ Félix Nyirazo Rubogora

*“I´m connecting Germany with European Union but also Germany as a country it has some relation with the Congo Government just bilateral cooperations. I think their also should be some talk about asking the Congo Government, we are seeing this, we are seeing so many claims about this and they think that will be a reason to be isolated.”*

# Ein Auszug: Rohstoffe

“*Man kann nicht verstehen, wie in einem so reichen Land der Großteil der Menschen in Armut leben kann.*“

*Delphin Rukumbuzi Ntanyoma*

*“You can´t understand how the rich country has the largest majority of people being poor.”*

Wie oben bereits angemerkt, ist die DRC ein sehr rohstoffreiches Land. An dem Zugang zu Rohstoffen haben neben Ruanda natürlich auch andere Länder ein starkes Interesse – darunter auch Deutschland. Bisher ist kein direkter Bezug zwischen der deutschen Regierung und den Vergehen an den Banyamulenge nachgewiesen. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Kampf um Rohstoffe und das wirtschaftliche Interesse an der Region signifikant zum Anhalten bewaffneter Konflikte vor Ort beitragen. Hinzu kommt, dass die prekären und menschenverachtenden Arbeitsbedingungen in der DRC für viele Menschen zum Alltag gehören. Auch stellt sich die Frage, wie sich all die bewaffneten Gruppen im Ostkongo überhaupt finanzieren.

Coltan, Gold und Zinn gehören zu den vorherrschenden Rohstoffen in den Provinzen Nord- und Süd Kivu im Ostkongo<sup>86</sup>. Bis zu 80 Prozent der weltweiten Coltan-Vorkommen befinden sich hier<sup>87/88</sup>. Das deutsche Unternehmen H. C. Starck deckt wohl gemeinsam mit der amerikanischen Firma Cabot 80 Prozent der Herstellung von Tantalpulver ab<sup>89</sup>. Dieses wird aus Coltan gewonnen, das vorwiegend im Ostkongo abgebaut wird.

Auch Großkonzerne wie Apple beziehen ihre Rohstoffe mitunter von H. C. Starck<sup>90</sup>. Das Unternehmen soll 15 Prozent seines Coltans von „Eagle Wings Resources International“ gekauft haben,

das von einem UN-Expert\*innen-Panel beschuldigt wird, Coltan aus der DRC ausbeuterisch abgeschöpft zu haben (*“exploitation of coltan from the DRC”*)<sup>91</sup>. Laut derselben Quelle hat H. C. Starck in einer Pressemeldung vom 24. Mai 2002 behauptet, seit August 2001 kein Material mehr gekauft zu haben, dessen Ursprung nach Zentralafrika zurückzuverfolgen sei. Doch sei das UN-Panel in Besitz von Dokumenten, die das Gegenteil belegen<sup>92</sup>. Bis heute rühmt sich H. C. Starck damit, Tantal, das von Coltan abgespalten wird, nur aus *„ethisch unbedenklichen und konfliktfreien Quellen“* zu beziehen<sup>93</sup>. Ob das im Ostkongo überhaupt möglich ist, ist mehr als fraglich. Im Jahr 2002 war es dem UN-Panel zufolge jedenfalls nicht der Fall<sup>94</sup>.

Bewaffnete Milizen im Ostkongo finanzieren sich unter anderem über Coltan-Minen<sup>95</sup>. Diese liegen nämlich in den von ihnen besetzten Gebieten<sup>96</sup>. Auch unweit des Kahuzi-Biega-Nationalparks, ebenfalls in Süd-Kivu, sind Milizen in Minen tätig<sup>97</sup>.

Ein noch während des zweiten Kongokrieges eingereichter Brief des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan an den UN Sicherheitsrat legt außerdem dar, dass die deutsche Kooperation laut dem damaligen deutschen Botschafter in Kigali einen Kredit von 500.000 DM an den deutschen Staatsbürger Karl Heinz Albers gegeben habe, um sein Coltan-Unternehmen Somikivu in der DRC auszubauen<sup>98</sup>. Das Business sei zudem von RDC-Goma Soldat\*innen bewacht worden<sup>99</sup>. *RDC-Goma (=Rally for Congolese Democracy-Goma)* war eine bewaffnete Rebell\*innengruppe (eine Abspaltung der gleichnamigen Partei), die während des zweiten Kongokrieges aktiv war und

damals wohl von Ruanda unterstützt wurde. Somikivu sei ein Joint-Venture der Nürnberger „Gesellschaft für Elektrometallurgie“ (GfE) gewesen, die damals 70 Prozent der Anteile hielt<sup>100</sup>.

Die hier angeführten Beispiele sind unvollständig. Sollten die obigen Angaben zutreffen, dass sich 80 Prozent des weltweiten Coltans im Ostkongo befinden und H. C. Starck gemeinsam mit einer amerikanischen Firma 80 Prozent des Tan-

talpulvers auf dem Markt vertreiben, wäre es naheliegend, dass der deutsche Konzern Rohstoffe aus dem Ostkongo importiert, möglicherweise über Zwischenstationen. Die H. C. Starck Tungsten GmbH sitzt im Niedersächsischen Goslar.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weit mehr deutsche Firmen Rohstoffe aus dem Ostkongo importieren und verarbeiten.

## Ein Auszug: Waffen

Laut zwei Interviewpartnern der GfbV arbeitet die kongolesische Armee als Konfliktpartei aktiv gegen die Banyamulenge.

Wahrscheinlich wurden bis mindestens 2019, vielleicht auch bis heute, ursprünglich in Deutschland hergestellte MP5-Maschinenpistolen der Heckler & Koch GmbH über die Türkei in die DRC geliefert<sup>101</sup>. Offiziell ist ein Weiterverkauf untersagt, da die entsprechende Export-Lizenz nur die Abdeckung des nationalen Bedarfs umfasst<sup>102</sup>. Dass die Türkei offenbar MP5-Maschinenpistolen an diverse Länder verkauft, darunter auch die DRC, scheint aber niemanden zu stören<sup>103</sup>. Die

kongolesische Armee rekrutiert Kindersoldat\*innen<sup>104</sup>. Allerdings kann das türkische Rüstungsunternehmen MKEK die tödliche MP5 mittlerweile offenbar auch ohne Zulieferungen aus Deutschland herstellen<sup>105</sup>. Die deutsche Rüstungsexportkontrolle wird damit umgangen. Zudem hat die Bundesregierung wohl zumindest von 2014 bis 2019 Rüstungsexporte in die DRC genehmigt. Dabei soll es jedoch mehrheitlich um Lieferungen für UN- und EU-Missionen sowie deutsche Botschaften gegangen sein<sup>106</sup>. Wie oben ausgeführt werden die kongolesischen Streitkräfte beschuldigt, Milizen mit Munition zu versorgen.

# Ein Auszug: Deutschland und Ruanda

Im Zuge der „Compact with Africa“-Initiative kooperiert Deutschland wirtschaftlich mit Ruanda. Das Land spielt wie oben erläutert eine Rolle im Kontext der problematischen Situation der Banyamulenge. Die Lage der Banyamulenge in der DRC spitzte sich zu, während die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel mit dem ruandischen Präsidenten Paul Kagame am Verhandlungstisch saß<sup>107</sup>.

Ruanda marschierte zweimal im Kongo ein. Der zweite Einmarsch 1998 löste den zweiten Kongo-Krieg aus, an dem sechs umliegende Staaten beteiligt waren<sup>108</sup>. Wenn der Kongo zu zerbrechen droht, wollen alle ein Stück vom rohstoffreichen Kuchen. Gegen das von Deutschland mit Geldern

aus der „Entwicklungszusammenarbeit“ unterstützte Ruanda gab es Vorwürfe, das wertvolle Coltan und andere Rohstoffe aus dem Kongo heraus geschmuggelt zu haben. Obwohl Ruanda dem erwähnten UN-Panel zufolge keine eigene Produktion von Coltan, Gold und Diamanten habe, gibt es einen Zusammenhang zwischen den Exportzahlen und der Lage des Konflikts im Kongo zu jener Zeit<sup>109</sup>. Dies dürfte mit dem militärischen Erfolg oder Misserfolg der von Ruanda unterstützten Milizen zusammenhängen. Im Jahr 2000 beispielsweise, dem Jahr des Amtsantritts Paul Kagames, wurden signifikant mehr Rohdiamanten aus Ruanda exportiert als in den Jahren zuvor.



# Einige rechtliche Aspekte

Laut Seite 38 der Publikation „*International Humanitarian Law. Answers to your questions*“ des International Committee of the Red Cross (ICRC, 2015) ist das Human Rights Law nur für Staaten bindend: „*Thus, human rights law binds only States, as evidenced by the fact that human rights treaties and other sources of human rights standards do not create legal obligations for non-State armed groups*“. Das wird der kongolesischen Regierung bewusst sein. Insofern ergibt es aus ihrer Sicht Sinn, Menschenrechtsverletzungen im Hintergrund, im Schatten der Milizen zu begehen. Ein Interviewpartner beschrieb die kongolesische Armee insofern als „*unsichtbar*“: Sie „*benutze*“ die Mai-Mai-Milizen quasi, um eigene Pläne umzusetzen. Das ergäbe für die kongolesische Regierung eine Win-Win-Situation: Sie könnte sich gegen Vorwürfe absichern, weil eventuelle Verbrechen ja von bewaffneten Gruppierungen begangen werden. Gleichzeitig könnte sie eine große Wähler\*innenschaft befriedigen oder dazugewinnen.

Dem ICRC-Dokument zufolge können nicht-staatliche bewaffnete Gruppierungen nicht im rechtlichen Sinne für Menschenrechtsverletzungen verurteilt werden, denn, wie es dort heißt, „*unlike governments, they cannot carry out the functions on which the implementation of human rights norms is premised*“. Das macht die Taten dieser Milizen jedoch auf keiner Ebene legitim oder vertretbar. Für Vergehen im Rahmen von innerstaatlichen bewaffneten Konflikten können sie zudem unter dem nationalen Gesetz („*domestic law*“) rechtlich verfolgt werden.

Falls der kongolesische Staat tatsächlich in die schrecklichen Vorkommnisse eingebunden ist, sind ihm – auch im rechtlichen Sinne – Menschen-

rechtsverletzungen vorzuwerfen. Die DRC hat außerdem die *Banjul Charta* ratifiziert<sup>110</sup>. Die *Banjul Charta* ist auch als die „*African Charter on Human and People's Rights*“ bekannt. Sie nimmt vergleichsweise wenig Bezug auf die Rechte von Minderheiten<sup>111</sup>. Die DRC hat außerdem das Protokoll für die Errichtung des afrikanischen Gerichts für Menschenrechte (*Protocol on the establishment of the African court on Human and People's Rights*) ratifiziert, jedoch nicht die Deklaration unter Artikel 34(6), welche NGOs und Individuen wohl direkten Zugang zum Gericht verschaffen würde<sup>112</sup>. Überhaupt haben bisher nur sechs Staaten, nämlich Burkina Faso, Gambia, Ghana, Mali, Malawi und Tunesien, die letztgenannte Deklaration ratifiziert<sup>113</sup>.

„*Ethnische Säuberung*“ (*ethnic cleansing*) wird von einem UN-Komitee unter Punkt 130 wie folgt beschrieben: „*„ethnic cleansing“ is a purposeful policy designed by one ethnic or religious group to remove by violent and terror-inspiring means the civilian population of another ethnic or religious group from certain geographic areas*“<sup>114</sup>. Im Falle der Banyamulenge jedoch gehen mehrere Gruppierungen gegen sie vor. Allerdings könnte man versuchen, herauszufinden, von wem genau die „*policy*“ tatsächlich ausgeht – wäre es beispielsweise ein Nationalstaat, könnte man diesem unter Umständen „*ethnische Säuberung*“ vorwerfen.

Außerdem wird „*ethnische Säuberung*“ auch wie folgt definiert: „*rendering an area ethnically homogeneous by using force or intimidation to remove persons of given groups from the area*“<sup>115</sup>. Auch diese Definition ist im Fall der Banyamulenge defizitär. Denn in der Region leben mehrere Sprachgruppen. Eine „*ethnisch homogene Ge-*

gend“ wird nicht das Ziel der Täter\*innen sein. Die derzeit üblichen Definitionen von „ethnischer Säuberung“ sind im afrikanischen Kontext kaum anwendbar. Denn hier leben oft viele Sprachgruppen innerhalb einer Region und gleichzeitig über Ländergrenzen hinweg.

Im Internationalen Recht greift die Schutzverantwortung („responsibility to protect“, R2P), wenn eine Bevölkerungsgruppe von schweren Vergehen betroffen ist und der zuständige Staat sie nicht angemessen schützt oder schützen kann. Neben „ethnischer Säuberung“ ist das bei „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ („crimes against humanity“) und „Völkermord“ („genocide“) einschlägig. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ müssen laut Definition systematisch und weit verbreitet („widespread“) sein. Ab welchen Opferzahlen solche Verbrechen als „weit verbreitet“ gelten und ob die Vergehen an den Banyamulenge rechtlich dieser Definition entsprechen, ist noch unklar. Laut dem UN-Büro für Genozid-Prävention und Schutzverantwortung hat ein „Völkermord“ oder „Genozid“ zwei Komponenten: eine mentale und eine physische<sup>116</sup>. Die mentale Komponente entspricht, wie in Artikel II der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 (umgangssprachlich: „Genozid-Konvention“) angegeben, „the intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group“<sup>117</sup>. Die physische Komponente besteht aus fünf verschiedenen Handlungen, die nachgewiesenermaßen flächendeckend angewandt („enumerated exhaustively“) sein müssen<sup>118</sup>.

Beim UN-Büro für Genozid-Prävention und Schutzverantwortung heißt es: „A physical element, which includes the following five acts, enumerated exhaustively:

- *Killing members of the group*
- *Causing serious bodily or mental harm to members of the group*
- *Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part*
- *Imposing measures intended to prevent births within the group*
- *Forcibly transferring children of the group to another group“*  
(<https://www.un.org/en/genocideprevention/genocide.shtml>)

Vor allem für die letzten beiden Handlungen gibt es im Falle der Banyamulenge bisher keine ausreichenden Belege.

Auf Basis von den Erzählungen von Betroffenen scheint klar, dass außergerichtliche Tötungen an Banyamulenge aufgrund ihrer „ethnischen Zugehörigkeit“ stattfinden. Der oben erwähnte Mord an Major Joseph Kaminzobe ist ein Beispiel dafür. Zudem geht aus den Erlebnisberichten hervor, dass den Banyamulenge physisches und mentales Leid aufgrund der ihnen zugeschriebenen Identität zugefügt wird. Das von Betroffenen geschilderte Niederbrennen von Dörfern, die Vertreibung auf Basis eines fälschlichen Narratives sowie die bewusst geschaffene Lebensmittelknappheit durch Rinderdiebstahl lassen darauf schließen, dass die Lebensbedingungen der Banyamulenge absichtlich und systematisch von außen verschlechtert werden. Das könnte der dritten in der Genozid-Konvention genannten Handlung „deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part“ entsprechen.

# Fazit

Wie dieser Report zeigt, sind die Banyamulenge von mehreren Seiten bedroht. Es entsteht der Eindruck eines koordinierten Versuchs diese kongolesische Minderheit aus ihrer rohstoffreichen Heimat zu vertreiben. Zugleich scheinen Akteure anderer Staaten an einer Vereinnahmung der Banyamulenge für ihre eigenen Zwecke interessiert. Dass die konzertierte Gewalt gegen die Banyamulenge nicht als ethnische Säuberung oder gar Genozid gelten dürfte, liegt an der engen rechtlichen Definition dieser Tatbestände. In Summe bedrohen die Gewalttaten die Existenz der Banyamulenge als Gruppe.

Auf Basis der von den angegebenen Quellen beschriebenen Situationen und Bezichtigungen sollten die in der Verantwortung stehenden Mitglieder der Milizen – allen voran jene der Mai-Mai und der Red-Tabara – nach kongolesischem Recht verfolgt und für ihre Taten belangt werden. Da es sich um nicht-staatliche bewaffnete Gruppen in einem (zumindest offiziell) nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt, unterliegen die Täter\*innen in erster Linie der nationalen Gesetzgebung der DRC. Würden die Milizen dem *internationalen Menschenrechtsgesetz* („*Human Rights Law*“) unterliegen, wären ihre Taten definitiv Menschenrechtsverletzungen. Jedoch greift dieses Gesetz für sie nicht. In jedem Fall verurteilt die Gesellschaft für bedrohte Völker die an den Banyamulenge verübten Vergehen aufs Schärfste. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kongolesischen Staat unter Druck zu setzen, damit dieser die Täter\*innen nach kongolesischem Recht verfolgt.

Die für diesen Report geführten Interviews legen allerdings eine Beteiligung des kongolesischen

Staates an den beschriebenen Verbrechen gegen die Banyamulenge nahe. Die Informant\*innen berichten übereinstimmend von einer Komplizenschaft mindestens der kongolesischen Armee. Die internationale Gemeinschaft darf nicht dulden, dass der kongolesische Staat Vergehen an den Banyamulenge oder die dafür verantwortlichen Milizen in irgendeiner Form unterstützt. Die Banyamulenge haben wie alle anderen kongolesischen Zivilist\*innen Anspruch darauf, nicht vom Staat angegriffen oder verfolgt zu werden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gilt auch im Kongo. Entsprechend haben die Banyamulenge ein Recht auf Leben und jedes andere darin aufgeführte Menschenrecht. Für die kongolesische Regierung folgt daraus eine völkerrechtliche Verantwortung. Außerdem hat die DRC<sup>119</sup> die „*Konvention gegen Rassismus*“<sup>120</sup> („*international convention on the elimination of all forms of racial discrimination*“, CERD)<sup>121</sup> ratifiziert. CERD beinhaltet sogenannte „*Staatenverpflichtungen*“ („*state obligations*“). Dazu gehören die folgenden Passagen: „*Die Staaten, welche die Konvention übernehmen, verpflichten sich dazu, alle Formen rassistischer Diskriminierung durch alle möglichen Mittel, inklusive Gesetzgebung, Politik, Bildungsinitiativen oder strafrechtliche Verfolgung, zu eliminieren.*“ („*The States ratifying the Convention undertake to eliminate racial discrimination through all means, including legislation, policies, educational initiatives, or prosecutions*“). Auch aufgrund dieser Konvention ist der kongolesische Staat dazu verpflichtet, Mitglieder von Milizen auf Basis der nationalen Gesetzgebung strafrechtlich zu verfolgen. Außerdem besagt die Konvention, dass „*jeder teilnehmende Staat handeln [muss], um rassistische Diskriminierung in all ihren Formen zu*



Eine Banyamulenge-Familie, Foto: Jacques Muhumuza

beenden, als Staat nicht rassistisch tätig werden darf und sicherstellen [muss], dass keine öffentliche Einrichtung rassistische Handlungen begeht, ob auf nationaler oder lokaler Ebene.“ („each State party must act to end racial discrimination “in all its forms”, to take no action as a State, and to ensure that no public entity does so whether national or local“). Dem kongolesischen Staat muss öffentlich und unmissverständlich klargemacht werden, dass die Banyamulenge Kongoles\*innen sind und außergerichtliche Tötungen oder sonstige Vergehen an ihnen ausnahmslos strafrechtlich verfolgt werden. Die Konvention gegen Rassismus fordert eindeutig: „Das Verbot von rassistischer Diskriminierung ist absolut. Eine Abweichung ist unter keinen Umständen erlaubt und Verspätungen werden nicht toleriert.“ („The prohibition against racial discrimination is absolute. There is no circumstance under which a derogation is allowed, and delays are not tolerated“).

Die DRC hat zugunsten der „Deklaration der Rechte indigener Völker“ („The United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“, UNDRIP<sup>122</sup>) abgestimmt<sup>123</sup>. Artikel II dieser Deklaration besagt:

„Indigene Völker und Individuen sind frei und gleich mit allen anderen Völkern und Individuen und haben das Recht, frei von Diskriminierung zu leben sowie ihre Rechte geltend zu machen, vor allem jene, die auf ihrer indigenen Herkunft oder Identität beruhen.“ („Indigenous peoples and individuals are free and equal to all other peoples and individuals and have the right to be free from any kind of discrimination, in the exercise of their rights, in particular that based on their indigenous origin or identity“). Auch auf dieser Basis ist der kongolesische Staat in der Verantwortung. Bisher schweigt er aber zur Diskriminierung gegen die Banyamulenge. Ein Interviewpartner bat sogar ausdrücklich darum, das derzeitige „Schweigen der kongolesischen Regierung“ („silence of the government of the DRC“) in dieser Hinsicht zu betonen. Mehrere Betroffene beschuldigen die staatliche kongolesische Armee, gewaltsam gegen die Banyamulenge vorzugehen sowie lokale Milizen zu unterstützen.

Um die Anschuldigungen gegenüber dem ruandischen Staat zu prüfen, ist eine dringende und umfassende Untersuchung notwendig. Sollten sich die Anschuldigungen bestätigen, müsste sich der ruandische Staat international dafür verantwor-

ten. Der ruandische Staat muss unmissverständlich aufgefordert werden, jegliche Unterstützung von im Ostkongo aktiven Milizen zu unterlassen. Er darf sich nicht ungefragt und ohne Mandat in innenpolitische Angelegenheiten in der DRC einmischen. Sollten Mordfälle oder andere Vergehen auf ruandische Individuen zurückverfolgt werden, müssen diese ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Um das zu erreichen, muss die internationale Staatengemeinschaft auch Ruanda politisch oder wirtschaftlich unter Druck zu setzen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte ihre enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Ruanda kritisch hinterfragen.

Auch internationale Unternehmen, die die Milizen beispielsweise durch das Abkaufen von Rohstoffen finanziell unterstützen könnten, sollten dringend zur Verantwortung gezogen werden. Von deutscher Seite her bräuchte es dazu ein strikteres Lieferkettengesetz sowie ein umfangreiches Monitoring der Rohstoffbezüge hiesiger Unternehmen. Im vorliegenden Fall betrifft das besonders die in Goslar ansässige Firma H.C. Starck.

Außerdem scheinen enorme Defizite in der Nachverfolgung der Endverwendung in Deutschland hergestellter Waffen sowie des dazugehörigen „know-how“ zu bestehen. Rüstungsexporte in die DRC sollten nicht mehr genehmigt werden.

Wie oben dargelegt, lebten die Banyamulenge bereits vor der Staateneinteilung des afrikanischen Kontinents durch europäische Kolonialmächte auf heute in der Demokratischen Republik Kongo liegendem Gebiet. Sie sind zweifellos kongolesische Staatsbürger\*innen mit allen daraus folgenden Rechten. Entsprechend gilt das MONUSCO-Mandat zum Schutz der Zivilbevölkerung auch für die Banyamulenge im Ostkongo.

Wir fordern die internationale Staatengemeinschaft auf, Lebensmittel und weitere Unterstützung für die Banyamulenge bereitzustellen. Zudem ist ihre nationale sowie internationale Bewegungsfreiheit sicherzustellen, die ebenfalls ein Menschenrecht ist (Artikel 13 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)<sup>124</sup>.

# Interviewauszüge\*

\*Anmerkung: Obwohl sonst meist möglichst nahe an der direkten Zitation geblieben wird, wurde dieser Teil frei aus den Interviews übersetzt und zum Verständnis kontextualisiert, gekürzt und teilweise grammatikalisch angepasst.

Auf Anfrage ist ein Einblick in die originalen Transkripte der Interviews oder sogar die Vorlage der Audiodateien möglich, sofern die Interviewpartner\*innen damit einverstanden sind.

# Félix Nyirazo Rubogora

“ Es ist so, als würdest du Fahrrad fahren und dabei ein Insekt überfahren. Manchmal überfährst du ein Insekt, ohne es überhaupt zu wissen.”

“ Was dann passierte, war Ereignis nach Ereignis. Eine Tötung nach der anderen. Von 2017-2018 bis heute sind die Banyamulenge in Gefahr.”

Félix Nyirazo Rubogora

**Kannst du uns einen kurzen biographischen Überblick über dein Leben geben? (Auszug)**

Ich wurde im Kongo geboren. Meine Eltern waren Banyamulenge und deren Eltern waren auch schon im Kongo. Und ihre Großgroßgroßeltern wurden auch im Kongo geboren. Schon bevor der Kongo der Kongo wurde, falls ihr die Geschichte kennt. Der Kongo wurde nach der Berlin Konferenz ein Land, das war, als sie sagten: okay, wir können Afrika in Länder aufteilen. Da wurden die Länder in Afrika geboren. Davor waren es Königreiche. [...] Also, bei dieser Aufteilung wurden manche Sprachgruppen („communities“) auf zwei Länder aufgeteilt. Das ist es, wo das Problem begann. Sagen wir, wir sprechen Kinyarwanda und dann sagen wir, okay, wir sollten nicht mit den Ruandes\*innen verwechselt werden, die die ruandische Nationalität haben. Also nennen wir uns Banyamulenge. Das war in den späten 60ern. [...] Auch andere Sprachgruppen haben dasselbe Problem, weil sie plötzlich auf der einen oder der anderen Seite der Grenze waren. Also, zum schnellen Hintergrund meiner Sprachgruppe, schon meine Großgroßgroßeltern lebten im Kongo. [...] Später, mit den Konflikten in der Region, geschah der Völkermord in Ruanda. Wir waren im Kongo, aber wir entsprachen derselben ethnischen



Foto: privat

Zuschreibung wie jene Menschen, die Ruanda attackiert hatten – Tutsi. Manche von uns zogen nach Ruanda, andere blieben im Kongo. Ich ging nach Ruanda, aber startete in Burundi und nachdem ich in Ruanda gearbeitet hatte, arbeitete ich im Kongo. Das war, bevor ich hierher nach Deutschland kam. Ich arbeitete im Kongo an einem Projekt, bei dem es um Konfliktlösung ging. Dann entschied ich, dass das aufgrund der sensiblen Situation vielleicht nicht der Ort ist, wo ich [„jemand as in: someone“] weiterarbeiten sollte, vor allem, als unsere Sprachgruppe begann, Probleme zu bekommen. Nein, nein, das Problem begann vor vielen Jahren, aber die derzeitige Situation jetzt, die ganze Sprachgruppe zu „säubern“ („cleanse“) begann 2018. 2017-2018 war es, als wir Situationen und Ereignisse erlebten, die sehr, sehr komisch waren. Als bewaffnete Gruppierungen ihre Koalitionen gegen unsere Sprachgruppe machten. Das ist jetzt sehr kurz erklärt. Deshalb bin ich jetzt mit meiner Familie hier in Deutschland.

**Was kannst du uns darüber erzählen, wie all das begann, welche Zeichen du selbst sehen konntest und wie diese ganze Dynamik aufkam, dass sich andere Gruppen genau gegen die Banyamulenge verschworen?**

Ja, zu allererst solltet ihr bedenken, dass die kongolesische Regierung sehr schwach ist. Die kongolesische kann keine Ecke [Anmerkung: des Landes] regulieren und in Ordnung bringen. Also ist es sich selbst überlassen [bzw.: Also regieren diese Ecken des Landes sich selbst] und jede\*r, der die Macht hat, kann sein\*ihr eigenes Gesetz machen. Im Ostkongo gibt es jetzt mehr als 150 bewaffnete Gruppen. Sie sind nicht kontrolliert, das ist etwas, das ihr euch nicht vorstellen könnt. [...]

Lasst uns 1994 beginnen. Ruanda ist das Nachbarland und diejenigen, die den Genozid in Ruanda verübten, flohen in den Kongo. Ich werde euch jetzt in schwarz und weiß erzählen, wie die Dinge sind, ihr werdet sie nicht in den Medien sehen, ihr werdet sie nicht in den Zeitungen sehen, das sind die Dinge, die wir wissen, dass geschehen sind, aber vielleicht könnt ihr nicht sehen, dass sie in den Medien geteilt werden. Sie sind also in den Kongo geflohen und nach ein paar Jahren, etwa zwei, geriet Ruanda unter Druck. [...] Okay, hier in Ruanda haben wir eine neue Regierung und diese neue Regierung ist vor allem Tutsi, die derzeitige Kagame Regierung. Und jene, die geflohen sind, sind vor allem Hutu. Also hier, die Menschen, die hier sind, wollen hier nicht bleiben oder weit weg gehen. Es gibt keine Möglichkeit, friedlich zurückzukehren. Sie werden Attacken gegen Ruanda vorbereiten, weil sie sagen, wir wurden von ihnen attackiert, dann können wir zurückgehen. Wir wollen in unser Land zurückkehren. Ruanda hat zwei Hauptziele. Nummer eins: in den Kongo einzudringen und diese Vorbereitung zu stoppen. Nummer zwei: Ruanda ist ein armes Land und sein Nachbarland Kongo hat viele natürliche Ressourcen. Ruanda hat zwei Ziele, du kannst sie nicht sehen, du kannst nicht mal darüber sprechen. Aber in erster Linie ging es darum, diese Vorbereitungen der Gegenattacke zu stoppen und zweitens

ist der Kongo ein reiches Land. Es gab eine Komplizenschaft von multinationalen Firmen, die in den Kongo gehen wollten, weil der Kongo reich an Mineralstoffen und so weiter ist. Um den Kongo kaputt zu machen und von dieser Zerstörung können sie dann profitieren. Das sind die versteckten Ziele. Die, die ihr nicht in den Medien sehen könnt. Das Ziel, das offenbar gesehen wird, ist, dass die Banyamulenge von den Kongoles\*innen attackiert werden. An diesem Punkt, an dem die verschiedenen Sprachgruppen im Kongo zusammenleben, sagen sie: nein, nein, nein, wenn die Leute in den Kongo geflohen sind. Sie haben gesagt, okay, wir haben dieselben Leute gefunden wie jene, die von dort geflohen sind, sie sind auch hier. Deshalb haben wir Angst. Aber nicht nur die Angst, auch das Töten hat begonnen. Weil der Kongo keine Regeln hat, jede\*r kommt und macht, was er\*sie will. Also hat Ruanda gesagt: okay, das ist der Moment, jetzt haben wir etwas, das wir sagen können, okay, wir gehen in den Kongo und wir gehen nicht als Kongoles\*innen. Wir gehen nicht als Ruandes\*innen. Wir suchen einfach eine Gruppe – und diese wird unsere Gruppe sein. Eine kongolesische Gruppe. Eine kongolesische Gruppe, die von Kabila angeführt wird. Kabila Désiré – der alte Mann, der Vater von dem jungen Kabila. Und dann hat Kabila gemeinsam mit anderen Menschen, mit machtvollen Personen in diesem neuen System, Ruandes\*innen, den Kongo attackiert. Weil die Ruandes\*innen diejenigen sind, die das Militär haben. Aber, was sie auch noch schützt, ist, dass die Kongoles\*innen nicht glücklich waren und das Regime Mobutos ändern wollten. Sie wollten also das Mobuto Regime ändern. [...] Banyamulenge sind Kongoles\*innen wie andere Kongoles\*innen, wir können sie nicht immer wieder bedrohen, wir sind hier, um zu kämpfen. An diesem Punkt benutzt Ruanda die Banyamulenge, um in den Kongo zu kommen. Aber eigentlich verfolgen sie eine andere Agenda. Die Agenda liegt in den anderen Zielen [die ich bereits erklärt habe]. Ziele, um die Vorbereitungen zu zerstören, aber auch, um mit Multinationalen zusammenzuarbeiten, um die Mineralien im Kongo zu beschädigen. Und die anderen Sprach-

gruppen [„tribes“) sehen das so, als wären die Banyamulenge diejenigen, die den Kongo attackiert hätten. Aber eigentlich sind sie das nicht. [...] Dann nach 1998 war Kabila also in Kinshasa und war der Präsident. Er hat die ruandischen Personen und das ruandische Militär in ihr Land zurückgeschickt. Da sie gekommen sind, um das Regime zu ändern, das Mobuto Regime, und das haben wir jetzt erledigt, das Regime ist geändert. Also, geht bitte zurück nach Ruanda.

**Können wir nochmal kurz zu Mobuto zurück gehen – er hat ja zuvor Habyarimana unterstützt, oder?**

Ja. Ich habe bisher die Effekte an einer einzelnen Sprachgruppe erklärt. Aber diese ganze Sache ist riesig. Der Prozess, den Kongo zu erobern [„capture“) involvierte so viele Akteur\*innen... aber natürlich wollte Kagame Mobuto stürzen. Weil Mobuto einer der Feinde war. Aber wenn du hinter Kagame schaust, kannst du zum Beispiel auch die Amerikaner\*innen sehen, die auch keine gute Beziehung mit Mobuto hatten und Kongo ist wie die Mutter Afrikas. Der Kongo hat neun Nachbarländer, die ihn umgeben. Diese neun Länder profitieren vom Kongo. Viele Akteur\*innen – Angolas Menschen und Regierung, Simbabwe, Burundi und Ruanda, Uganda... alle waren in dem Konflikt involviert. Aber in einer „single community perspective“: Ich spreche jetzt von den Banyamulenge, das war der Schlüssel, weil sie gesagt haben, dass Banyamulenge im Kongo getötet werden und jene, die entkommen, nach Ruanda gehen. Und wenn sie dann in Ruanda sind, sagen sie: da werden Menschen auf der anderen

Seite [der Grenze] getötet. Also müssen wir so schnell wie möglich etwas tun, um ihr Überleben zu sichern. Aber es war kein Überleben, es war keine Hilfe, um ihr Überleben zu sichern. Es war alles in ihrem eigenen Interesse.

**Weiterer Gesprächsauszug: Ignoranz bezüglich der Konfliktentwicklungen vor Ort**

Wir haben Briefe an die Vereinten Nationen und andere führende Weltpolitiker\*innen [„other leaders in the world“) geschrieben. Aber es gibt keine Antwort. Das ist wirklich hart. Du weißt, du kannst Informationen über Afghanistan und andere Orte sehen. Kongo ist ein, ich weiß nicht, ein zurückgewiesenes [„rejected“) Land. Es gibt keine Informationen, die in den Medien als Trend eingestuft werden [„trending in the media“], über den Kongo. Und der Kongo hat drei Konflikte: einer ist wegen der Banyamulenge, ein anderer ist in Beni. Menschen kommen einfach in der Nacht ins Dorf und töten Menschen. Der andere Konflikt ist in Ituri, das sind die drei großen Konflikte im Kongo. Aber es gibt auch noch andere, diese kannst du wenigstens in den Medien sehen. Beni und Ituri kannst du sehen, aber es gibt keine große Antwort des Präsidenten, außer, dass in den beiden Provinzen die zivilen Staatsbediensteten/Beamten vom Militär ersetzt wurden. Sollen sie das vielleicht versuchen. Aber es ist natürlich keine Lösung, der Konflikt in unserer Region ist etwas, das sie nicht mal verstehen können. Er ist einfach da und es ist allen egal. Er wird sich selbst überlassen. Das ist ein ernsthaftes Problem.

# Delphin Rukumbuzi Ntanyoma

*Delphin Rukumbuzi Ntanyoma: Meine Forschung befasst sich mit gewalttätigen Konflikten auf der Mikroebene im Osten der Demokratischen Republik Kongo, hauptsächlich in zwei Provinzen. (...) Darüber hinaus bin ich ein Menschenrechtsaktivist und weitestgehend in den sozialen Medien aktiv. Ich habe meinen eigenen Online-Blog, in dem ich verschiedene Themen aus der Region veröffentliche. Also hauptsächlich über die Demokratische Republik Kongo. Ich habe mein Programm 2018 gestartet, das bloggen ist Teil meiner regelmäßigen Arbeit, meines regelmäßigen Aktivismus. Ich setze mich für die Banyamulenge-Gemeinschaft ein, eine Minderheit, die im Osten der DRC lebt und meine Community ist. Ich versuche, für sie Aufmerksamkeit zu erlangen, um zu zeigen, wie sie leiden und angegriffen werden. Ich bin jetzt 48. Das bedeutet, dass jemand, der 48 Jahre alt ist, seine persönliche Erfahrung macht, sie zerstört und selbst traumatisiert ist. Deshalb engagiere ich mich sehr, vor allem wenn es darum geht, eine Minderheit zu schützen.*

## **Kannst du uns einen kurzen biographischen Überblick über dein Leben geben?**

*Ich wurde 1973 geboren. Meine Eltern sind von einem Ort zum anderen geflohen, das war während der Post-Unabhängigkeitsgewalt in der DRC. Das heißt, dass ich während einer gewaltvollen Periode geboren wurde. Ich wuchs in Minembwe auf, das ist westlich von Uvira City. Uvira ist an der Grenze zu Ruanda. Als kleiner Junge ging ich in einem Dorf zur Schule, aber in der Schule in dieser Gegend gibt es bis heute keine Bücherei. [...] Als ich mit der Grundschule fertig war, ging ich zu einer anderen Schule und zog dafür zu meinen Großeltern. Ich habe ein Buch veröffentlicht, in dem ich meine persönliche Geschichte zusammengefasst habe. 2007 bin ich*



Foto: privat

*für meinen Master in die Niederlande gegangen, 2009-2010 bin ich zurück nach Kinshasa gegangen. Dort habe ich ein Unternehmen, aber ich arbeitete auch als Aktivist mit lokalen Organisationen. 2017 begann ich mit meinem Programm. [Anmerkung: Delphin Rukumbuzi Ntanyoma ist PhD-Kandidat an der Erasmus Universität Rotterdam]*

## **Was kannst du uns über die aktuelle Situation der Banyamulenge in der Demokratischen Republik Kongo sagen?**

*Ich glaube, im Osten der Demokratischen Republik Kongo, in Süd-Kivu, Nord-Kivu und Tanganjika gibt es mehr als 100 bewaffnete Gruppen. Sie sind aktiv, einige sind sehr klein, aber sie besetzen zumindest ein eigenes Gebiet. Die Region ist instabil und wird als gewalttätige Region eingestuft. Wenn man jemanden trifft, der den Osten der Demokratischen Republik Kongo kennt, sagt: Oh, es ist kompliziert, es gibt viele Menschen, die sterben, viele Menschen wurden vertrieben. Wir haben Tausende und Aber-*

tausende von Menschen, die vertrieben wurden und in die Nachbarländer geflohen sind. Im Osten gibt es eine Reihe von bewaffneten Gruppen, die seit langer Zeit aktiv sind. Eine terroristische Gruppe, die vor Kurzem noch eine kleinere Gruppe war und die in Nord-Kivu involviert ist, sind die „allied democratic forces“ und diese haben großes Chaos ausgelöst. Es handelt sich um komplexe Gewalt, die sich gegen die Banyamulenge und andere ethnische Gruppen oder die lokale Bevölkerung richtet. Gegen die Banyamulenge, unter anderem, weil die Banyamulenge seit der Kolonialzeit als Migrant\*innen definiert werden. Das ist einer der Schlüssel und der wichtigste Punkt, den man verstehen muss, wenn man die Situation der Banyamulenge definieren will. (...) Sie [die Banyamulenge] haben eine ähnliche Ge-

schichte wie eine andere Community, die die Ituri-Provinz verlässt, nämlich die Hema-Community. Die Situation der Banyamulenge ist im Moment so, dass die gesamte Region, in der sie lebten, zerstört wurde, mehr als 300 Dörfer wurden vollständig niedergebrannt. (...) Darüber hinaus wurden sie gezwungen, sich in kleinere Gebiete und Ortschaften zurückzuziehen, wo sie regelmäßig angegriffen werden. Aus einer großen Region von mehr als 10.000 Quadratkilometern leben sie nun in einer kleinen Region mit dem Namen Minembwe. Sie ist etwa 10 Quadratkilometer groß. Dort leben mehr als 100.000 Menschen, die von bewaffneten Gruppen umgeben sind. Diese Gruppen greifen sie seit 2017 regelmäßig an, aber die jüngste Gewalt brach 2019 aus.

# Landkarte



Quelle: lesniewski – stock.adobe.com

# Endnoten

- 1 **Kivu Security Tracker: The Landscape of Armed Groups in Eastern Congo.** In: Reports. Online verfügbar hier: <https://kivusecurity.nyc3.digitaloceanspaces.com/reports/39/2021%20KST%20report%20EN.pdf> [Letzter Zugriff 10.01.2022]
- 2 **Ruhumuliza, Gatete Nyiringabo (2020): Double genocide conspiracy in the DRC: Why has Dr. Denis Mukwege gone quiet?** In: The New Times. Online verfügbar hier: <https://www.newtimes.co.rw/news/double-genocide-conspiracy-drc-why-has-dr-denis-mukwege-gone-quiet> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 3 **Ruhumuliza, Gatete Nyiringabo (2020): Double genocide conspiracy in the DRC: Why has Dr. Denis Mukwege gone quiet?** In: The New Times. Online verfügbar hier: <https://www.newtimes.co.rw/news/double-genocide-conspiracy-drc-why-has-dr-denis-mukwege-gone-quiet> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 4 **Verweijen, Judith & Vlassenroot, Koen (2015). Armed mobilisation and the nexus of territory, identity, and authority: the contested territorial aspirations of the Banyamulenge in eastern DR Congo,** Journal of Contemporary African Studies: S. 1-22. Online verfügbar hier: [https://www.researchgate.net/publication/281464129\\_Armed\\_mobilisation\\_and\\_the\\_nexus\\_of\\_territory\\_identity\\_and\\_authority\\_The\\_contested\\_territorial\\_aspirations\\_of\\_the\\_Banyamulenge\\_in\\_eastern\\_DR\\_Congo](https://www.researchgate.net/publication/281464129_Armed_mobilisation_and_the_nexus_of_territory_identity_and_authority_The_contested_territorial_aspirations_of_the_Banyamulenge_in_eastern_DR_Congo) [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 5 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 6 **Verweijen, Judith & Vlassenroot, Koen (2015). Armed mobilisation and the nexus of territory, identity, and authority: the contested territorial aspirations of the Banyamulenge in eastern DR Congo,** Journal of Contemporary African Studies: S. 1-22. Online verfügbar hier: [https://www.researchgate.net/publication/281464129\\_Armed\\_mobilisation\\_and\\_the\\_nexus\\_of\\_territory\\_identity\\_and\\_authority\\_The\\_contested\\_territorial\\_aspirations\\_of\\_the\\_Banyamulenge\\_in\\_eastern\\_DR\\_Congo](https://www.researchgate.net/publication/281464129_Armed_mobilisation_and_the_nexus_of_territory_identity_and_authority_The_contested_territorial_aspirations_of_the_Banyamulenge_in_eastern_DR_Congo) [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 7 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 8 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 9 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 10 **Reliefweb (2006): DR Congo: From protection to insurgency - history of the Mayi-Mayi.** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/dr-congo-protection-insurgency-history-mayi-mayi> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 11 **Reliefweb (2006): DR Congo: From protection to insurgency - history of the Mayi-Mayi.** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/dr-congo-protection-insurgency-history-mayi-mayi> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 12 **Reliefweb (2006): DR Congo: From protection to insurgency - history of the Mayi-Mayi.** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/dr-congo-protection-insurgency-history-mayi-mayi> [Letzter Zugriff 30.12.2021]

- 13 **Interview mit Félix Nyirazo Rubogora**
- 14 **Reliefweb (2006): DR Congo: From protection to insurgency - history of the Mayi-Mayi.** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/dr-congo-protection-insurgency-history-mayi-mayi> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 15 **Sheen, Thomas (2004). Der Kongo und Ruanda. Konflikte in der Region der Großen Seen.** FES-Analyse.
- 16 **Jaklin, David Christopher (2017): Von Wildgänsen und PMC's. Der Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Söldnern in Film und Fernsehen.** Online verfügbar hier: <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/2246086/full.pdf> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 17 **Anstey, Roger. "The Congo Rebellion."** The World Today, vol. 21, no. 4, Royal Institute of International Affairs, 1965, pp. 169–76, <http://www.jstor.org/stable/40393719>
- 18 **Kulke, Ulli (2013): Simba-Rebellion: Macheten und Speere machten den Kongo zur Hölle.** In: WELT. Online verfügbar hier: <https://www.welt.de/geschichte/article121943384/Macheten-und-Speere-machten-den-Kongo-zur-Hoelle.html> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 19 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 20 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 21 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 22 **Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515. Online verfügbar hier: <https://www.jstor.org/stable/4006793> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 23 **Sheen, Thomas (2004). Der Kongo und Ruanda. Konflikte in der Region der Großen Seen.** FES-Analyse.
- 24 **Writenet (2004): Burundi, DR Congo, Rwanda: The dynamics of the Gatumba Refugee Camp Massacre.** Online verfügbar hier: <https://www.refworld.org/pdfid/41865e564.pdf#:~:text=The%20attack%20on%20the%20Banyamulenge%20refugee%20camp%20at,by%20elements%20of%20the%20Burundi%20rebel%20FNL%20militia> [Letzter Zugriff 05.01.22]
- 25 **Sheen, Thomas (2004). Der Kongo und Ruanda. Konflikte in der Region der Großen Seen.** FES-Analyse.
- 26 **Sheen, Thomas (2004). Der Kongo und Ruanda. Konflikte in der Region der Großen Seen.** FES-Analyse.
- 27 **United Nations (2010). Attacks against Tutsi and Banyamulenge civilians. Democratic Republic of the Congo, 1993-2003.** Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003. (hier vor allem S. 181-190). Online verfügbar hier: [https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc\\_mapping\\_report\\_final\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc_mapping_report_final_en.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 28 **United Nations (2010). Attacks against Tutsi and Banyamulenge civilians. Democratic Republic of the Congo, 1993-2003.** Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003. (hier vor allem S. 181-190). Online verfügbar hier: [https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc\\_mapping\\_report\\_final\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc_mapping_report_final_en.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 29 **United Nations (2010). Attacks against Tutsi and Banyamulenge civilians. Democratic Republic of the Congo, 1993-2003.** Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003. (hier vor allem S. 181-190). Online verfügbar hier: [https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc\\_mapping\\_report\\_final\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc_mapping_report_final_en.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]

- 30 **Thoms, Oskar; Ron, James (2007): Do Human Rights Violations cause internal conflict?** In: Human Rights Quarterly. Online verfügbar hier: <https://www.oskarthoms.net/files/HRQ2007.pdf> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 31 **Thoms, Oskar; Ron, James (2007): Do Human Rights Violations cause internal conflict?** In: Human Rights Quarterly. Online verfügbar hier: <https://www.oskarthoms.net/files/HRQ2007.pdf> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 32 **Verweijnen, Judith (2020): Why violence in the South Kivu Highlands is not 'ethnic' (and other misconceptions about the crisis).** In: Kivu Security Blog. Online verfügbar hier: <https://blog.kivusecurity.org/tag/bafuliiru/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 33 **Verweijnen, Judith (2020): Why violence in the South Kivu Highlands is not 'ethnic' (and other misconceptions about the crisis).** In: Kivu Security Blog. Online verfügbar hier: <https://blog.kivusecurity.org/tag/bafuliiru/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 34 **Interview mit Félix Nyirazo Rubogora**
- 35 **Stearns, Jason (2013): Strongman of the Eastern DRC. A profile of General Bosco Ntaganda.** In: Online verfügbar hier: <https://riftvalley.net/publication/strongman-eastern-drc#full>. Und hier: <https://riftvalley.net/sites/default/files/publication-documents/RVI%20Usalama%20Project%20-%20Briefing%20-%20Ntaganda%20Profile.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 36 **International Criminal Court: Ntaganda Case. The prosecutor vs. Bosco Ntaganda.** Online verfügbar hier: <https://www.icc-cpi.int/drc/ntaganda> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 37 **EURAC/IPIS (2012): Mapping Conflict Motives M23. Antwerpen.** Online verfügbar hier: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20121130\\_Mapping\\_Conflict\\_Motives\\_M23.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20121130_Mapping_Conflict_Motives_M23.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 38 **EURAC/IPIS (2012): Mapping Conflict Motives M23. Antwerpen.** Online verfügbar hier: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20121130\\_Mapping\\_Conflict\\_Motives\\_M23.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20121130_Mapping_Conflict_Motives_M23.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 39 **Kivu Security Tracker: Armed Groups.** Online verfügbar hier: <https://kivusecurity.org/about/armedGroups> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 40 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV**
- 41 **United Nations (2010). Attacks against Tutsi and Banyamulenge civilians. Democratic Republic of the Congo, 1993-2003.** Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003. (hier vor allem S. 181-190). Online verfügbar hier: [https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc\\_mapping\\_report\\_final\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc_mapping_report_final_en.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 42 **United Nations (2010). Attacks against Tutsi and Banyamulenge civilians. Democratic Republic of the Congo, 1993-2003.** Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003. (hier vor allem S. 181-190). Online verfügbar hier: [https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc\\_mapping\\_report\\_final\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc_mapping_report_final_en.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 43 **United Nations Security Council (2001): Letter dated 12 April 2001 from the Secretary-General to the President of the UN Security Council.** Online verfügbar hier: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/DRC%20S%202001%20357.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 44 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**
- 45 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**
- 46 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**
- 47 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**
- 48 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**
- 49 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**
- 50 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**
- 51 **Interview mit einer Kontaktperson der GfbV, 2021**

- 52 **Raupp, Judith (2022): Wenn Hilfe mehr schadet als nützt.** In: Süddeutsche Zeitung. Online verfügbar hier: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/entwicklungshilfe-ngo-spenden-1.5502859> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 53 **Hille, Peter (2020): Weniger UN-Friedenstruppen im Einsatz.** In: Deutsche Welle. Online verfügbar hier: <https://www.dw.com/de/weniger-un-friedenstruppen-im-einsatz/a-53587969> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 54 **The Defence Post (2021): DR Congo, UN Forces Sign Accord on Tackling Armed Groups.** Online verfügbar hier: <https://www.thedefensepost.com/2021/12/08/dr-congo-un-accord/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 55 **United Nations (2020): Allegations by number of victims reported by all United Nations entities in 2020.** In: Supplementary information to the report of the Secretary-General on special measures for protection from sexual exploitation and abuse (A/75/754). Online verfügbar hier: [https://conduct.unmissions.org/sites/default/files/supplementary\\_information\\_to\\_the\\_secretary-general\\_report\\_a74754.pdf](https://conduct.unmissions.org/sites/default/files/supplementary_information_to_the_secretary-general_report_a74754.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 56 **United Nations (2020): Allegations by number of victims reported by all United Nations entities in 2020.** In: Supplementary information to the report of the Secretary-General on special measures for protection from sexual exploitation and abuse (A/75/754). Online verfügbar hier: [https://conduct.unmissions.org/sites/default/files/supplementary\\_information\\_to\\_the\\_secretary-general\\_report\\_a74754.pdf](https://conduct.unmissions.org/sites/default/files/supplementary_information_to_the_secretary-general_report_a74754.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 57 **Interviews mit Kontaktpersonen der GfbV, 2021**
- 58 **Interviews mit Kontaktpersonen der GfbV, 2021**
- 59 **MONUSCO-Mandate.** Online verfügbar hier: <https://monusco.unmissions.org/en/mandate> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 60 **UN-News (2021): UNHCR staff members wounded in DR Congo, UN chief calls for full investigation.** Online verfügbar hier: <https://news.un.org/en/story/2021/12/1107512> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 61 **UN-News (2021): UNHCR staff members wounded in DR Congo, UN chief calls for full investigation.** Online verfügbar hier: <https://news.un.org/en/story/2021/12/1107512> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 62 **Resolution 2556 (2020), Security Council,** online verfügbar hier: [https://monusco.unmissions.org/sites/default/files/s\\_res\\_25562020\\_e.pdf](https://monusco.unmissions.org/sites/default/files/s_res_25562020_e.pdf) [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 63 **United Nations Press Release (2021): Security Council extends mandate for United Nations Organization Stabilization Mission in Democratic Republic of Congo, unanimously adopting Resolution 2612 (2021).** Online verfügbar hier: <https://www.un.org/press/en/2021/sc14743.doc.htm> [Letzter Zugriff 07.01.2022]
- 64 **Security Council (2021): Resolution 2612 (2021).** Online verfügbar hier: [https://undocs.org/en/S/RES/2612\(2021\)](https://undocs.org/en/S/RES/2612(2021)) [Letzter Zugriff 07.01.2021]
- 65 **United Nations Press Release (2021): Security Council extends mandate for United Nations Organization Stabilization Mission in Democratic Republic of Congo, unanimously adopting Resolution 2612 (2021).** Online verfügbar hier: <https://www.un.org/press/en/2021/sc14743.doc.htm> [Letzter Zugriff 07.01.2022]
- 66 **Clapham, Andrew: United Nations Charter-Based Protection of Human Rights.**
- 67 **Clapham, Andrew: United Nations Charter-Based Protection of Human Rights.**
- 68 **Schabas, William A. (2006): Preventing Genocide and Mass Killing: The Challenge for the United Nations** (London: Minority Rights Group International, 2006), page 14.
- 69 **Luck, Edward C. (2009): Sovereignty, Choice, and the Responsibility to Protect.** In: Human Rights Quarterly.
- 70 **The Defence Post (2021): DR Congo, UN Forces Sign Accord on Tackling Armed Groups.** Online verfügbar hier: <https://www.thedefensepost.com/2021/12/08/dr-congo-un-accord/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 71 **Johnson, Dominic (2021): Gelyncht, weil er Tutsi war.** In: TAZ. Online verfügbar hier: <https://taz.de/Brutaler-Mord-im-Kongo/!5823621/> [Letzter Zugriff 06.01.2022]
- 72 **Interview mit einer GfbV-Kontaktperson in Goma, 2021**
- 73 **Interview mit Félix Nyirazo Rubogora, 2021**
- 74 **Interview mit einer GfbV-Kontaktperson in Goma, 2021**

- 75 **Mehrere Interviews**, 2021
- 76 **Information von Félix Nyirazo Rubogora**, 2021
- 77 **Interview mit Félix Nyirazo Rubogora**, 2021
- 77 **Interview mit Delphin Rukumbuzi Ntanyoma**, 2021
- 78 **Interview mit Delphin Rukumbuzi Ntanyoma**, 2021
- 79 **Josué, Musole (2021): Bukavu: Inhumation sous une émotion du Major Joseph Kaminzobe assassiné À Lweba-Fizi.**  
In: Kivu Times. Online verfügbar hier: <https://www.kivutimes.com/bukavu-inhumation-sous-une-emotion-du-major-joseph-kaminzobe-assassine-a-lweba-fizi/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 80 **Kakule, Job (2021): Indignations après le meurtre d'un officier des FARDC brûlé vif à cause de son ethnie à Lweba.**  
In: Grand Lacs News. Online verfügbar hier: <https://grandslacsnews.com/posts/rdc-indignations-apres-le-meurtre-d-un-officier-des-fardc-brule-vif-a-cause-de-son-ethnie-a-lweba-3753> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 81 **Tasamba, James (2021): Protesters lynch army officer over insecurity in eastern DR Congo.** In: Anadolu Agency Online. Online verfügbar hier: <https://www.aa.com.tr/en/africa/protesters-lynch-army-officer-over-insecurity-in-eastern-dr-congo/2444370> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 82 **Johnson, Dominic (2021): Gelyncht, weil er Tutsi war.** In: TAZ. Online verfügbar hier: <https://taz.de/Brutaler-Mord-im-Kongo/!5823621/> [Letzter Zugriff 06.01.2022]
- 83 **Interview mit einer GfbV-Kontaktperson in Goma**, 2021
- 84 **Interview mit einer GfbV-Kontaktperson in Goma**, 2021
- 85 **Auswärtiges Amt (2020): Republik Kongo: Beziehungen zu Deutschland.** Online verfügbar hier: <https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/kongorepublik-node/bilateral/208548> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 86 **Ansorg, Nadine (2020): Demokratische Republik Kongo. Bundeszentrale für politische Bildung.** Online verfügbar hier: <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54628/kongo> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 87 **Maihold, Günther (2021): Gefährliche Ware. In: IPG Journal.** Online verfügbar hier: <https://www.ipg-journal.de/regionen/global/artikel/gefaehrliche-ware-4921/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 88 **Kafuta, Joseph R. (2021): DRC's coltan: an asset for illegal traders.** In: Mänsklig Säkerhet. Online verfügbar hier: <http://manskligsakerhet.se/2021/06/01/drcs-coltan-an-asset-for-illegal-traders/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 89 **Kafuta, Joseph R. (2021): DRC's coltan: an asset for illegal traders.** In: Mänsklig Säkerhet. Online verfügbar hier: <http://manskligsakerhet.se/2021/06/01/drcs-coltan-an-asset-for-illegal-traders/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 90 **United States Securities and Exchange Commission (2020): Conflict Minerals Report 2020.** Online verfügbar hier: <https://www.apple.com/supplier-responsibility/pdf/Apple-Conflict-Minerals-Report.pdf> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 91 **Reliefweb (2002): Plundering of DR Congo natural resources: Final report of the Panel of Experts (S/2002/1146).** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/burundi/plundering-dr-congo-natural-resources-final-report-panel-experts-s20021146> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 92 **Reliefweb (2002): Plundering of DR Congo natural resources: Final report of the Panel of Experts (S/2002/1146).** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/burundi/plundering-dr-congo-natural-resources-final-report-panel-experts-s20021146> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 93 **Starck, H.C. Tungsten Powders Online: Tantal- und Niobcarbide von H.C. Starck Tungsten Powders.** Online verfügbar hier: <https://www.hcstarck.com/produkte/tantal-und-niobcarbide/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 94 **Reliefweb (2002): Plundering of DR Congo natural resources: Final report of the Panel of Experts (S/2002/1146).** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/burundi/plundering-dr-congo-natural-resources-final-report-panel-experts-s20021146> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- 95 **Maihold, Günther (2021): Gefährliche Ware.** In: IPG Journal. Online verfügbar hier: <https://www.ipg-journal.de/regionen/global/artikel/gefaehrliche-ware-4921/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 96 **Maihold, Günther (2021): Gefährliche Ware.** In: IPG Journal. Online verfügbar hier: <https://www.ipg-journal.de/regionen/global/artikel/gefaehrliche-ware-4921/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

- 97 **Schlundwein, Simone (2020): Deutsches Geld für „grüne Armee“. Militärischer Naturschutz im Kongo.** In: TAZ. Online verfügbar hier: <https://taz.de/Militaerischer-Naturschutz-in-Kongo!/5727376/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 98 **United Nations Security Council (2001): Letter dated 12 April 2001 from the Secretary-General to the President of the UN Security Council.** Online verfügbar hier: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/DRC%20S%202001%20357.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 99 **United Nations Security Council (2001): Letter dated 12 April 2001 from the Secretary-General to the President of the UN Security Council.** Online verfügbar hier: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/DRC%20S%202001%20357.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 100 **Johnson, Dominic (2006): Kongo: Neuer Wirbel um deutsche Mine.** In: TAZ. Online verfügbar hier: <https://taz.de!/457466/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 101 **Steinmetz, Christopher (2020): Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen.** Online verfügbar hier: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen\\_in\\_kleinen\\_Haenden.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen_in_kleinen_Haenden.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 102 **Steinmetz, Christopher (2020): Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen.** Online verfügbar hier: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen\\_in\\_kleinen\\_Haenden.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen_in_kleinen_Haenden.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 103 **Steinmetz, Christopher (2020): Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen.** Online verfügbar hier: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen\\_in\\_kleinen\\_Haenden.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen_in_kleinen_Haenden.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 104 **Steinmetz, Christopher (2020): Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen.** Online verfügbar hier: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen\\_in\\_kleinen\\_Haenden.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen_in_kleinen_Haenden.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 105 **Grässlin, Jürgen (2021): Aufstrebende Rüstungsexport- und Militärmacht Türkei. Netzwerk Friedenskooperative.** Online verfügbar hier: <https://www.friedenskooperative.de/friedensforum/artikel/aufstrebende-ruistungsexport-und-militaermacht> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 106 **Steinmetz, Christopher (2020): Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen.** Online verfügbar hier: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen\\_in\\_kleinen\\_Haenden.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen_in_kleinen_Haenden.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 107 **Bundesregierung (2018): Die Initiative „Compact with Africa“.** Online verfügbar hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/die-initiative-compact-with-africa--1543768> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 108 **Lullies, Dirk (2004): Kongo-Krise: Das heimliche Massensterben.** In: Der Spiegel Online. Online verfügbar hier: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/kongo-krise-das-heimliche-massensterben-a-332132.html> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- 109 **United Nations Security Council (2001): Letter dated 12 April 2001 from the Secretary-General to the President of the UN Security Council.** Online verfügbar hier: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/DRC%20S%202001%20357.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- 110 **Ratification Table:- African Charter on Human and Peoples' Rights.** In: African Commission on Human and People's Rights. Online verfügbar hier: <https://www.achpr.org/ratificationtable?id=49> [Letzter Zugriff 17.01.2022]
- 111 **humanrights.ch**  
Online: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/regionale/africa/charta/>  
[Letzter Zugriff 07.01.22]
- 112 **Eno, Robert (2020): Democratic Republic of Congo ratifies the protocol on the establishment of the African court on Human and People's Rights.** In: African Court Online Webpage. Online verfügbar hier: <https://www.african-court.org/wpafc/democratic-republic-of-congo-ratifies-the-protocol-on-the-establishment-of-the-african-court-on-human-and-peoples-rights/> [Letzter Zugriff 07.01.2022]

- 113 **Eno, Robert (2020): Democratic Republic of Congo ratifies the protocol on the establishment of the African court on Human and People's Rights.** In: African Court Online Webpage. Online verfügbar hier: <https://www.african-court.org/wpafc/democratic-republic-of-congo-ratifies-the-protocol-on-the-establishment-of-the-african-court-on-human-and-peoples-rights/> [Letzter Zugriff 07.01.2022]
- 114 **Security Council (1194): LETTER DATED 24 MAY 1994 FROM THE SECRETARY-GENERAL TO THE PRESIDENT OF THE SECURITY COUNCIL.** Online verfügbar hier: <https://undocs.org/S/1994/674> [Letzter Zugriff 17.01.2022]
- 115 **United Nations Office on genocide prevention and responsibility to protect: "ethnic cleansing"**  
<https://www.un.org/en/genocideprevention/ethnic-cleansing.shtml> [Letzter Zugriff 07.01.22]
- 116 **United Nations Office on genocide prevention and responsibility to protect: "ethnic cleansing"**  
<https://www.un.org/en/genocideprevention/ethnic-cleansing.shtml> [Letzter Zugriff 07.01.22]
- 117 **Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.** Online verfügbar hier:  
[https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.1\\_Convention%20on%20the%20Prevention%20and%20Punishment%20of%20the%20Crime%20of%20Genocide.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.1_Convention%20on%20the%20Prevention%20and%20Punishment%20of%20the%20Crime%20of%20Genocide.pdf) [Letzter Zugriff 17.01.22]
- 118 **United Nations Office on genocide prevention and responsibility to protect: "genocide"**  
<https://www.un.org/en/genocideprevention/genocide.shtml> [Letzter Zugriff 07.01.22]
- 119 **International Justice Resource Centre (2017): Country Factsheet Democratic Republic of Congo.** Online verfügbar hier:  
<https://ijrcenter.org/wp-content/uploads/2017/11/Democratic-Republic-of-Congo.pdf> [Letzter Zugriff 07.01.2022]
- 120 **Konvention gegen Rassismus (ICERD). Forum Menschenrechte Online.** Online verfügbar hier: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/konvention-gegen-rassismus-icerd> [Letzter Zugriff 17.01.22]
- 121 **International convention on the elimination of all forms of racial discrimination:**  
[https://legal.un.org/avl/pdf/ha/cerd/cerd\\_e.pdf](https://legal.un.org/avl/pdf/ha/cerd/cerd_e.pdf) [Letzter Zugriff 07.01.22]
- 122 **United Nations Declaration on the Rights of Indigeous Peoples:**  
[https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP\\_E\\_web.pdf](https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP_E_web.pdf)  
[Letzter Zugriff 07.01.22]
- 123 **Cultural Survival (2018): Observations on the State of Indigenous Human Rights in Congo.** Prepared for the 31st Session of the United Nations Human Rights Council. Universal Periodic Review. 05 November 2018 – 16 November 2018.  
Online verfügbar hier: <https://www.culturalsurvival.org/sites/default/files/Congo%202018%20UPR%20Report.pdf>  
[Letzter Zugriff 07.01.2022]
- 124 **Universal Declaration of Human Rights:** <https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/udhr.pdf> [Letzter Zugriff 07.01.22]

# Quellenangaben

- Ansorg, Nadine (2020): Demokratische Republik Kongo.** Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar hier: <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54628/kongo> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Anstey, Roger. "The Congo Rebellion."** The World Today, vol. 21, no. 4, Royal Institute of International Affairs, 1965, pp. 169–76, <http://www.jstor.org/stable/40393719>
- Auswärtiges Amt (2020): Republik Kongo: Beziehungen zu Deutschland.** Online verfügbar hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/kongorepublik-node/bilateral/208548> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Bundesregierung (2018): Die Initiative „Compact with Africa“.** Online verfügbar hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/die-initiative-compact-with-africa--1543768> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Cultural Survival (2018): Observations on the State of Indigenous Human Rights in Congo.** Prepared for the 31st Session of the United Nations Human Rights Council. Universal Periodic Review. 05 November 2018 – 16 November 2018. Online verfügbar hier: <https://www.culturalsurvival.org/sites/default/files/Congo%202018%20UPR%20Report.pdf> [Letzter Zugriff 07.01.2022]
- Eno, Robert (2020): Democratic Republic of Congo ratifies the protocol on the establishment of the African court on Human and People's Rights.** In: African Court Online Webpage. Online verfügbar hier: <https://www.african-court.org/wpafc/democratic-republic-of-congo-ratifies-the-protocol-on-the-establishment-of-the-african-court-on-human-and-peoples-rights/> [Letzter Zugriff 07.01.2022]
- EURAC/IPIS (2012): Mapping Conflict Motives M23.** Antwerpen. Online verfügbar hier: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20121130\\_Mapping\\_Conflict\\_Motives\\_M23.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20121130_Mapping_Conflict_Motives_M23.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- European Commission (Europa.eu online): Congo (Republic of).** Online verfügbar hier: [https://ec.europa.eu/international-partnerships/where-we-work/congo-democratic-republic\\_en](https://ec.europa.eu/international-partnerships/where-we-work/congo-democratic-republic_en) [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Grässlin, Jürgen (2021): Aufstrebende Rüstungsexport- und Militärmacht Türkei. Netzwerk Friedenskooperative.** Online verfügbar hier: <https://www.friedenskooperative.de/friedensforum/artikel/aufstrebende-ruistungsexport-und-militaermacht> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Hille, Peter (2020): Weniger UN-Friedenstruppen im Einsatz.** In: Deutsche Welle. Online verfügbar hier: <https://www.dw.com/de/weniger-un-friedenstruppen-im-einsatz/a-53587969> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- International Committee of the Red Cross (2015): International Humanitarian Law. Answers to your questions.** ©ICRC. February 2015. Geneva, Switzerland.
- International Criminal Court: Ntaganda Case. The prosecutor vs. Bosco Ntaganda.** Online verfügbar hier: <https://www.icc-cpi.int/drc/ntaganda> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- International Justice Resource Centre (2017): Country Factsheet Democratic Republic of Congo.** Online verfügbar hier: <https://ijrcenter.org/wp-content/uploads/2017/11/Democratic-Republic-of-Congo.pdf> [Letzter Zugriff 07.01.2022]
- Jaklin, David Christopher (2017): Von Wildgänsen und PMC's. Der Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Söldnern in Film und Fernsehen.** Online verfügbar hier: <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/2246086/full.pdf> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- Johnson, Dominic (2021): Gelyncht, weil er Tutsi war.** In: TAZ. Online verfügbar hier: <https://taz.de/Brutaler-Mord-im-Kongo!/5823621/> [Letzter Zugriff 06.01.2022]
- Johnson, Dominic (2006): Kongo: Neuer Wirbel um deutsche Mine.** In: TAZ. Online verfügbar hier: <https://taz.de!/457466/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

- Josué, Musole (2021): Bukavu: Inhumation sous une émotion du Major Joseph Kaminzobe assassiné À Lweba-Fizi.** In: Kivu Times. Online verfügbar hier: <https://www.kivutimes.com/bukavu-inhumation-sous-une-emotion-du-major-joseph-kaminzobe-assassine-a-lweba-fizi/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Kafuta, Joseph R. (2021): DRC's coltan: an asset for illegal traders.** In: Mänsklig Säkerhet. Online verfügbar hier: <http://manskligsakerhet.se/2021/06/01/drcs-coltan-an-asset-for-illegal-traders/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Kakule, Job (2021): Indignations après le meurtre d'un officier des FARDC brûlé vif à cause de son ethnie à Lweba.** In: Grand Lacs News. Online verfügbar hier: <https://grandslacsnews.com/posts/rdc-indignations-apres-le-meurtre-d-un-officier-des-fardc-brule-vif-a-cause-de-son-ethnie-a-lweba-3753> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Kivu Security Tracker: Armed Groups.**  
Online verfügbar hier: <https://kivusecurity.org/about/armedGroups> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Kivu Security Tracker: The Landscape of Armed Groups in Eastern Congo.** In: Reports. Online verfügbar hier: <https://kivusecurity.nyc3.digitaloceanspaces.com/reports/39/2021%20KST%20report%20EN.pdf> [Letzter Zugriff 10.01.2022]
- Kulke, Ulli (2013): Simba-Rebellion: Macheten und Speere machten den Kongo zur Hölle.** In: WELT. Online verfügbar hier: <https://www.welt.de/geschichte/article121943384/Macheten-und-Speere-machten-den-Kongo-zur-Hoelle.html> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Luck, Edward C. (2009): Sovereignty, Choice, and the Responsibility to Protect.** In: Human Rights Quarterly.
- Lullies, Dirk (2004): Kongo-Krise: Das heimliche Massensterben.** In: Der Spiegel Online. Online verfügbar hier: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/kongo-krise-das-heimliche-massensterben-a-332132.html> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Maihold, Günther (2021): Gefährliche Ware.** In: IPG Journal. Online verfügbar hier: <https://www.ipg-journal.de/regionen/global/artikel/gefaehrliche-ware-4921/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- MONUSCO-Mandate (IN BRIEF)** online available as: <https://monusco.unmissions.org/en/mandate> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- Raupp, Judith (2022): Wenn Hilfe mehr schadet als nützt.** In: Süddeutsche Zeitung. Online verfügbar hier: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/entwicklungshilfe-ngo-spenden-1.5502859> [Letzter Zugriff 11.01.2022]
- Reliefweb (2002): Plundering of DR Congo natural resources: Final report of the Panel of Experts (S/2002/1146).**  
Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/burundi/plundering-dr-congo-natural-resources-final-report-panel-experts-s20021146> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- Reliefweb (2006): DR Congo: From protection to insurgency - history of the Mayi-Mayi.** Online verfügbar hier: <https://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/dr-congo-protection-insurgency-history-mayi-mayi> [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- Resolution 2556 (2020), Security Council,** online verfügbar hier: [https://monusco.unmissions.org/sites/default/files/s\\_res\\_25562020\\_e.pdf](https://monusco.unmissions.org/sites/default/files/s_res_25562020_e.pdf) [Letzter Zugriff 30.12.2021]
- Ruhumuliza, Gatete Nyiringabo (2020): Double genocide conspiracy in the DRC: Why has Dr. Denis Mukwege gone quiet?**  
In: The New Times. Online verfügbar hier: <https://www.newtimes.co.rw/news/double-genocide-conspiracy-drc-why-has-dr-denis-mukwege-gone-quiet> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Schabas, William A. (2006): Preventing Genocide and Mass Killing: The Challenge for the United Nations** (London: Minority Rights Group International, 2006), page 14.
- Sch lindwein, Simone (2020): Deutsches Geld für „grüne Armee“. Militärischer Naturschutz im Kongo.** In: TAZ. Online verfügbar hier: <https://taz.de/Militaerischer-Naturschutz-in-Kongo/!5727376/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]
- Security Council (2021): Resolution 2612 (2021).** Online verfügbar hier: [https://undocs.org/en/S/RES/2612\(2021\)](https://undocs.org/en/S/RES/2612(2021)) [Letzter Zugriff 07.01.2021]
- Security Council (2020): Resolution 2556 (2020).**  
Online verfügbar hier: [https://monusco.unmissions.org/sites/default/files/s\\_res\\_25562020\\_e.pdf](https://monusco.unmissions.org/sites/default/files/s_res_25562020_e.pdf) [Letzter Zugriff 07.01.2021]
- Security Council (2001): Report of the Panel of Experts on the Illegal Exploitation of Natural Resources and Other Forms of Wealth of the Democratic Republic of the Congo.**  
Online verfügbar hier: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/DRC%20S%202001%20357.pdf> [Letzter Zugriff 30.12.2021]

**Security Council (1994): S/1994/674. Letter dated 25 May 1994 from the secretary-general to the president of the security council.** Online verfügbar hier: <https://undocs.org/S/1994/674> [Letzter Zugriff 07.01.2021]

**Sheen, Thomas (2004). Der Kongo und Ruanda. Konflikte in der Region der Großen Seen.** FES-Analyse.

**Starck, H.C. Tungsten Powders Online: Tantal- und Niobcarbide von H.C. Starck Tungsten Powders.** Online verfügbar hier: <https://www.hcstarck.com/produkte/tantal-und-niobcarbide/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**Stearns, Jason (2013): Strongman of the Eastern DRC. A profile of General Bosco Ntaganda.** Online verfügbar hier: <https://riftvalley.net/publication/strongman-eastern-drc#full>. Und hier: <https://riftvalley.net/sites/default/files/publication-documents/RVI%20Usalama%20Project%20-%20Briefing%20-%20Ntaganda%20Profile.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2022]

**Steinmetz, Christopher (2020): Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen.** Online verfügbar hier: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen\\_in\\_kleinen\\_Haenden.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen_in_kleinen_Haenden.pdf). [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**The Defence Post (2021): DR Congo, UN Forces Sign Accord on Tackling Armed Groups.** Online verfügbar hier: <https://www.thedefensepost.com/2021/12/08/dr-congo-un-accord/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**Tasamba, James (2021): Protesters lynch army officer over insecurity in eastern DR Congo.** In: Anadolu Agency Online. Online verfügbar hier: <https://www.aa.com.tr/en/africa/protesters-lynch-army-officer-over-insecurity-in-eastern-dr-congo/2444370> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**Thoms, Oskar; Ron, James (2007): Do Human Rights Violations cause internal conflict?** In: Human Rights Quarterly. Online verfügbar hier: <https://www.oskarthoms.net/files/HRQ2007.pdf> [Letzter Zugriff 30.12.2021]

**United Nations (2010). Attacks against Tutsi and Banyamulenge civilians. Democratic Republic of the Congo, 1993-2003.** Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003. (hier vor allem S. 181-190). Online verfügbar hier: [https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc\\_mapping\\_report\\_final\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/documents/countries/cd/drc_mapping_report_final_en.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**United Nations (2020): Allegations by number of victims reported by all United Nations entities in 2020.** In: Supplementary information to the report of the Secretary-General on special measures for protection from sexual exploitation and abuse (A/75/754). Online verfügbar hier: [https://conduct.unmissions.org/sites/default/files/supplementary\\_information\\_to\\_the\\_secretary-general\\_report\\_a74754.pdf](https://conduct.unmissions.org/sites/default/files/supplementary_information_to_the_secretary-general_report_a74754.pdf) [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**United Nations News (2021): UNHCR staff members wounded in DR Congo, UN chief calls for full investigation.** In: UN News. Global Perspective Human Stories. Online verfügbar hier: <https://news.un.org/en/story/2021/12/1107512> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**United Nations Press Release (2021): Security Council extends mandate for United Nations Organization Stabilization Mission in Democratic Republic of Congo, unanimously adopting Resolution 2612 (2021).** Online verfügbar hier: <https://www.un.org/press/en/2021/sc14743.doc.htm> [Letzter Zugriff 07.01.2022]

**United States Securities and Exchange Commission (2020): Conflict Minerals Report 2020.** Online verfügbar hier: <https://www.apple.com/supplier-responsibility/pdf/Apple-Conflict-Minerals-Report.pdf> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**Verweijen, Judith & Vlassenroot, Koen (2015). Armed mobilisation and the nexus of territory, identity, and authority: the contested territorial aspirations of the Banyamulenge in eastern DR Congo,** Journal of Contemporary African Studies: S. 1-22.

**Verweijen, Judith (2015). From Autochthony to Violence? Discursive and Coercive Social Practices of the Mai-Mai in Fizi, Eastern DR Congo.** African Studies Review (Vol. 58, Nr. 2): S. 157-180.

**Verweijen, Judith (2020): Why violence in the South Kivu Highlands is not 'ethnic' (and other misconceptions about the crisis).** In: Kivu Security Blog. Online verfügbar hier: <https://blog.kivusecurity.org/tag/bafuliiru/> [Letzter Zugriff 05.01.2022]

**Vlassenroot, Koen (2002). Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu: The Case of the Banyamulenge.** Review of African Political Economy (Vol. 29, Nr. 93-94): S. 499-515.

**Writenet (2004): Burundi, DR Congo, Rwanda: The dynamics of the Gatumba Refugee Camp Massacre.** Online verfügbar hier: <https://www.refworld.org/pdfid/41865e564.pdf#:~:text=The%20attack%20on%20the%20Banyamulenge%20refugee%20camp%20at,by%20elements%20of%20the%20Burundi%20rebel%20FNL%20militia> [Letzter Zugriff 05.01.22]

#### Weitere Online-Quellen:

**African Commission on Human and People's Rights Online (achpr.org): Ratification Table:- African Charter on Human and Peoples' Rights.** Online verfügbar hier: <https://www.achpr.org/ratificationtable?id=49> [Letzter Zugriff 17.01.2022]

**humanrights.ch:** <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/regionale/africa/charta/> [Letzter Zugriff 07.01.22]

**United Nations Office on genocide prevention and responsibility to protect: "ethnic cleansing"**  
<https://www.un.org/en/genocideprevention/ethnic-cleansing.shtml> [Letzter Zugriff 07.01.22]

**United Nations Office on genocide prevention and responsibility to protect: "genocide"**  
<https://www.un.org/en/genocideprevention/genocide.shtml> [Letzter Zugriff 07.01.22]

**Universal Declaration of Human Rights:** <https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/udhr.pdf> [Letzter Zugriff 07.01.22]

**International convention on the elimination of all forms of racial discrimination:**  
[https://legal.un.org/avl/pdf/ha/cerd/cerd\\_e.pdf](https://legal.un.org/avl/pdf/ha/cerd/cerd_e.pdf) [Letzter Zugriff 07.01.22]

**United Nations Declaration on the Rights of Indigeous Peoples:** [https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP\\_E\\_web.pdf](https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP_E_web.pdf) [Letzter Zugriff 07.01.22]

# Impressum



Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. (GfbV)  
Postfach 2024, D-37010 Göttingen  
Tel.: +49 551 49906-0, Fax: +49 551 58028  
E-Mail: [info@gfbv.de](mailto:info@gfbv.de), [www.gfbv.de](http://www.gfbv.de)

Spendenkonto bei der Bank für Sozialwirtschaft:  
(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070  
(BIC) BFSWDE33HAN

Die GfbV ist eine Menschenrechtsorganisation für verfolgte ethnische und religiöse Minderheiten; NGO mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen und mit mitwirkendem Status beim Europarat. Sektionen, Büros und Repräsentant\*innen in Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien, Südtirol/Italien, Kurdistan/Irak, der Schweiz und den USA.

Autorin: Nadja Grossenbacher  
Mitarbeit: Ron Herzberg  
Interviews: Nadja Grossenbacher & Ron Herzberg  
Transkripte  
(Originalfassung): Ron Herzberg  
Redaktion: Jonas Bermaoui und Hanno Schedler  
Layout: Tanja Wieczorek  
Fotos: Félix Nyirazo Rubogora oder wie angegeben  
Titelbild: Abel Kavanagh/MONUSCO/Flickr CC BY-SA 2.0

Mit besonderem Dank an Félix Nyirazo Rubogora und  
Delphin Rukumbuzi Ntanyoma sowie anonyme Informant\*innen

Herausgegeben von der  
Gesellschaft für bedrohte Völker  
im März 2022

*Für Menschenrechte. Weltweit.*



Gesellschaft für  
bedrohte Völker

*Für Menschenrechte. Weltweit.*



Gesellschaft für  
bedrohte Völker

Postfach 2024, D-37010 Göttingen

Tel.: +49 551 49906-0

Fax: +49 551 58028

E-Mail: [info@gfbv.de](mailto:info@gfbv.de)

[www.gfbv.de](http://www.gfbv.de)

Spendenkonto

bei der Bank für Sozialwirtschaft:

(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070

(BIC) BFSWDE33HAN